

Protokoll Nr. 72 vom 21. Dezember 2011

Vorsitz	Peter Kummer, Grossratspräsident, Oberaach
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktandum 4 [1. Lesung]) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 4 [Eintreten])
Anwesend	124 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Michael Haldemann (08/WA 65/394) Seite 4

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidiums der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (08/WA 66/395) Seite 5

3. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 6

4. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)
Eintreten Seite 8
 - 4.1 B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991
1. Lesung Seite 20
 - 4.2 A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998
1. Lesung Seite --
 - 4.3 C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992
1. Lesung Seite --

4.4 D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985
1. Lesung Seite --

5. Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte) (08/GE 25/337)
Eintreten Seite --

5.1 Teil II: Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991
1. Lesung Seite --

5.2 Teil I: Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001
1. Lesung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3, 4 teilweise

Entschuldigt:	Bernhard Joos, Sulgen	Gesundheit
	Blatter David, Kreuzlingen	Ferien
	Lohr Christian, Kreuzlingen	NR-Session
	Pretali Beat, Altnau	Ferien
	Strupler Walter, Weinfelden	Gesundheit
	Stuber Martin, Ermatingen	Ferien

Verspätet erschienen:

09.45 Uhr	Wehrle Hanspeter, Münchwilen	Beruf
-----------	------------------------------	-------

Vorzeitig weggegangen:

11.05 Uhr	Aerne Margrit, Lanterswil	Beruf
11.50 Uhr	Abegglen Inge, Arbon	Beruf
11.55 Uhr	Grau Heidi, Zihlschlacht	Beruf
12.10 Uhr	Zahnd Vico, St. Margarethen	Beruf

Präsident: Am 11. Dezember 2011 ist alt Kantonsrat Heini Nüssli aus Hüttwilen im 92. Altersjahr gestorben. Er gehörte dem Grossen Rat von 1965 bis 1980 als Mitglied der Bauernpartei an. Während seiner Mitgliedschaft hat er in achtzehn Spezialkommissionen mitgewirkt. Ausserdem war er Mitglied in der Kantonalbankvorsteherschaft von 1967 bis 1983. Ich bitte Sie, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zum Netzbeschluss betreffend "Bodensee-Thurtal-Strasse" (BTS) und "Oberlandstrasse" (OLS). Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Raumplanungskommission.
2. Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der GP beschlossen.
3. Beantwortung der Interpellation von Maya Iseli vom 15. Juli 2011 "Biodiversität 2020".
4. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Michael Haldemann, Aadorf, in den Grossen Rat.
5. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücken von Paul Koch, Oberneunforn, in den Grossen Rat.
6. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe November 2011).
7. Broschüre "Trinkwasser im Thurgau" des Amtes für Umwelt.
8. Broschüre "Abfallbericht 2011" des Departementes für Bau und Umwelt.

Das Büro hat an seiner letzten Sitzung zudem Grösse und Präsidium der Kommission zur Vorberatung der Parlamentarischen Initiative von Hanspeter Gantenbein, Hermann Lei und Urs Martin vom 17. August 2011 "Konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung" festgelegt. Es hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium eines der Vorstösser der Parlamentarischen Initiative, Kantonsrat Hermann Lei, beschlossen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Michael Haldemann (08/WA 65/394)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Michael Haldemann aus Aadorf die Nachfolge des zurückgetretenen Ratskollegen Thomas Böhni aus Frauenfeld an. Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Michael Haldemann, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretärin Schönholzer verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Michael Haldemann** legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidiums der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (08/WA 66/395)

Präsident: Kantonsrat Daniel Jung hat mit Schreiben vom 22. November 2011 seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat und somit auch aus der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission, die er zugleich präsierte, per 22. Dezember 2011 erklärt.

Zuerst ist das zurücktretende Mitglied zu ersetzen. Danach wählen wir aus der Mitte sämtlicher Kommissionsmitglieder das Präsidium.

Als Mitglied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission schlägt die SVP-Fraktion Kantonsrat Andreas Zuber vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt. Diskussion - **nicht benützt.**

Wahl: Kantonsrat Andreas Zuber wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission gewählt.

Präsident: Ich gratuliere Kantonsrat Andreas Zuber zu seiner Wahl. Wir wünschen ihm viel Freude und Erfolg in der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission.

Damit kommen wir zur Wahl des Präsidiums der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Als Präsidentin der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission schlägt die SVP-Fraktion Kantonsrätin Fabienne Schnyder vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Wahl: Kantonsrätin Fabienne Schnyder wird mit grosser Mehrheit als Präsidentin der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission gewählt.

Präsident: Ich gratuliere Kantonsrätin Fabienne Schnyder zu ihrer Wahl. Wir wünschen ihr viel Freude und Erfolg bei den anspruchsvollen Aufgaben der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission.

3. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Mit diesem Erlass wird ein neues kantonales Gesetz geschaffen, welches das gleichnamige Planungs- und Baugesetz von 1995 ersetzen soll. Zunächst hatte die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission die Gliederung des neuen Erlasses zu prüfen, welche ihr als sinnvoll erschien, weshalb diesbezüglich keine Umstellungen vorgenommen wurden.

Ab § 6 musste die gesamte Nummerierung angepasst werden, was mit den zahlreichen Verweisungen bis hin zu jenen betreffend Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes ziemlich aufwendig war.

Zur Förderung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit wurden Begriffe wie "Grundeigentümer", "Bauherr", "Unternehmer" oder "Einsprecher" als Termini technici aufgefasst und nicht zusätzlich in der weiblichen Form nochmals erwähnt. So konnten wir auch das Dilemma umgehen, ob die weibliche Form von "Bauherr" "Bauherrin" oder "Baufrau" lautet.

In § 8 Abs. 4 musste der Bezug korrigiert werden, ansonsten das Departement für Bau und Umwelt nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen treffen könnte, wenn eine Gemeinde wesentliche Mängel aufwies. Wir gingen davon aus, dass das Parlament dem Departement für Bau und Umwelt diese Kompetenz nicht einräumen wollte.

Im Weiteren verweise ich zu den insgesamt doch zahlreichen kleineren redaktionellen Anpassungen auf den Text des redigierten Erlasses.

Eine seriöse Gesetzgebungs- und Redaktionsarbeit ist, insbesondere wenn man die neuere Bundesgesetzgebung als negatives Vergleichsbeispiel betrachtet, gerade in unserer schnelllebigen Zeit, wo immer mehr Erlasse produziert werden, je länger je nötiger. Das Wissen um eine nachfolgende seriöse Gesetzgebungs- und Redaktionsarbeit verschafft den vorberatenden Kommissionen auch eine gewisse Freiheit in der Gestaltung, womit sie sich auf das politisch Wesentliche konzentrieren können.

Es ist klar, dass die Redaktionslesungen abgesehen von seltenen Ausnahmen (verdeckte oder offene, jedoch stets notwendige materielle Änderungen) wenig politische Brisanz aufweisen. Sie sind aber dennoch für eine verständliche und klare Gesetzgebung enorm wichtig.

In diesem Sinn danke ich Ihnen für das den Anliegen der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission entgegengebrachte Verständnis und die entsprechende Aufmerksamkeit bestens und wünsche meiner Nachfolgerin und Ihnen allen gutes Gelingen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Planungs- und Baugesetz wird mit 80:38 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: 38 Stimmen.

Das Behördenreferendum ist mit 38 Stimmen zustande gekommen.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft an das Volk.

4. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: André Schlatter, Amriswil (Präsident); Kurt Baumann, Sirmach; Max Brunner, Weinfelden; Martin Klöti, Arbon; Roland Kuttruff, Tobel; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Regina Rüetschi, Frauenfeld; Turi Schallenberg, Bürglen; Luzi Schmid, Arbon; Walter Schönholzer, Neukirch a.d. Thur; Dr. Regula Streckeisen, Romanshorn; Christa Thorner, Frauenfeld; Daniel Vetterli, Rheinklingen; Ruedi Zbinden, Mettlen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; lic. iur. Stephan Felber, Generalsekretär DJS; lic. iur. Kurt Knecht, Generalsekretär-Stv. DJS (Protokoll).

Die Kommission behandelte die beiden Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen und dankt dem Departementschef und den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlungen und die sachdienlichen Informationen.

Die Kommission

- ist einstimmig und ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten;
- hat sich in fünf Sitzungen mit der Vorlage befasst und hat diverse Änderungen am regierungsrätlichen Entwurf vorgenommen;
- hat die Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung einstimmig mit 13 Ja-Stimmen gutgeheissen, wobei zwei Kommissionsmitglieder an der letzten Sitzung entschuldigt waren.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorgängig sind die entsprechenden kantonalen Gesetze und die Übergangsmodalitäten so zu regeln, dass auch über ein allfälliges Referendum vorgängig entschieden werden kann. Die Kommission hat beide Vorlagen an insgesamt sechs Sitzungen beraten, was zu ungefähr 180 Seiten an Protokollen führte. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird in den Art. 360 bis 454 Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt und führt zu zahlreichen Anpassungen im ZGB und anderen Gesetzen. Die Materie ist äusserst umfangreich, was sich entsprechend auf die Anpassungsgesetzgebung im Kanton auswirkt. Die Botschaft zur Gesetzesänderung auf Stufe Bund datiert vom 28. Juni 2006 (06.063;

BBI 2006 7001 ff.) und umfasst mit Anhängen 138 Seiten. Vertiefend mit der neu zu bildenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzen sich Vogel/Wider, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 1/2010, Seiten 5 bis 20, auseinander.

Anders verhält es sich mit der zweiten Vorlage, der Vorlage betreffend die Einführung der Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte, welche ausschliesslich nach kantonalem Recht beurteilt werden kann.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 eine umfangreiche Änderung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit tiefgreifenden Veränderungen verabschiedet, welche 100-jähriges bestehendes Recht ablöst und auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Dies führt zu einer ebenfalls umfangreichen Umsetzungs-Gesetzgebung auf Stufe Kanton. Das neue Bundesrecht verfolgt hauptsächlich drei Ziele:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechtes von Personen;
- Ausbau des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Unterbringung (vormals "fürsorgerischer Freiheitsentzug", FFE);
- Konzentration der Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bei einer Fachbehörde.

Auf Stufe Kanton schlägt der Regierungsrat die Schaffung von fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in den bestehenden Bezirken als fachlich ausgerichtete Verwaltungsbehörden mit Gerichtsqualität vor. Die Konzentration der KESB im Bezirk hat eine Entflechtung von den Berufsbeistandschaften zur Folge, die heute entweder bei den Politischen Gemeinden angesiedelt oder in Zweckverbänden oder Vereinen für mehrere Politische Gemeinden tätig sind.

Bei der Diskussion der Behördenstruktur muss beachtet werden, dass die neuen KESB ein Mindest-Mengengerüst an künftigen Fällen zu behandeln haben sollten, was bei den neuen Bezirken mit ungefähr 50'000 Einwohnern gerade erfüllt sein wird (vergleiche Vogel/Wider, ZKE 1/2010, 3. Seite 10). Allerdings werden die neuen KESB aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen für weit mehr Geschäfte zuständig sein als die bisherigen Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden, weil Entscheidkompetenzen von den Gerichten und von den Departementen (DJS und DFS) auf die KESB übergehen. Gegenüber der Tätigkeit der bisherigen Vormundschaftsbehörden ergibt sich eine quantitative Erweiterung von ca. 15 % bis 20 % (Vogel/Wider, Seite 12). Mit dem neuen Recht sind auch tiefgreifende qualitative Veränderungen verbunden: Professionalität, Interdisziplinarität, anspruchsvollere Verfahren, materielle Erneuerungen im Kinderschutz, vermehrter Einbezug von betroffenen Erwachsenen und Kindern, massgeschneiderte Massnahmen etc. sind hier einige Stichworte.

Mit der Vorlage umgesetzt werden soll zudem der mit der Motion Senn verabschiedete Auftrag zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinder-Fachstelle.

Die Finanzierung der KESB und der kantonalen Pflegekinder-Fachstelle soll Sache des Kantons sein, während die Finanzierung der Berufsbeistandschaften der jeweiligen Poli-

tischen Gemeinde beziehungsweise den betreffenden Zweckverbänden oder Vereinen obliegen wird.

Die Vorlage soll noch im Jahr 2011 vom Grossen Rat behandelt werden, damit die umfangreichen Umsetzungsarbeiten, so zum Beispiel Bestellung der Behörden, Fallübergaben, Bereitstellung von Büroräumlichkeiten etc., im Jahr 2012 erfolgen können.

Beim Eintreten wurden in der Kommission insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert:

- Welches ist das passende Wahlgremium für die KESB beziehungsweise für die Berufsbeistandschaften?
- Anzahl der KESB, personelle Dotation der KESB und räumliche Organisation der Berufsbeistandschaften;
- Abgrenzungen der bisherigen Tätigkeiten im Vormundschaftssekretariat zu den Kompetenzen der KESB als Kollegialbehörde beziehungsweise dem einzelnen Mitglied der KESB;
- Möglichkeit für qualifizierte Laien mit ausgewiesener Erfahrung, neben den bundesrechtlich vorgeschriebenen Fachleuten Mitglied in der KESB zu sein;
- Vertretung der Gemeinden bei den Beratungen der KESB und Vernetzung der KESB mit Politischen und Schulgemeinden;
- selbständige Organisation der KESB oder Angliederung bei den Bezirksgerichten;
- finanzielle Auswirkung der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben auf Kanton und Gemeinden.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten und wurde einstimmig befürwortet.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Ich kann mich beim Eintreten kurz fassen, da Sie einen ausführlichen Kommissionsbericht erhalten haben. Bitte bedenken Sie bei der nachfolgenden Diskussion und auch bei der Detailberatung, dass der Bund das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Bereichen des heutigen Vormundschaftsrechtes oder des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes neu legiferiert hat. Damit wird die praktisch unveränderte Fassung des ZGB, welches 1912 erlassen wurde, nach 101 Jahren in ein neues Gesetz überführt. Bedenken Sie auch, dass es nicht darum gehen kann, dass wir Dinge, welche der Bund entschieden hat, hier kritisieren müssen. Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir haben lediglich die Aufgabe, eine adaptierte Gesetzgebung auf Stufe Kanton zu beraten. Man kann solche Gesetzesberatungen von zwei Seiten angehen. Eine Seite ist jene, dass wir beispielsweise zuerst die Mittel bestimmen und nachher den Auftrag definieren. So hat es uns der Bund bei den Diskussionen über die Schweizer Armee vorgemacht. Es wäre meines Erachtens aber zielführender, wenn wir bei der Beratung dieses Gesetzes zuerst über die Aufgaben diskutieren

und diese definieren und anschliessend die Mittel dazu bestimmen. Ich hoffe, dass dem die zahlreichen Anträge Rechnung tragen. Wir führen keine Budgetdebatte, sondern eine Debatte über die Anpassung eines Gesetzes.

Baumann, SVP: Die SVP-Fraktion hat sich intensiv mit der Vorlage für das neue Vormundschaftsrecht befasst. Wir stellen fest, dass die Vorlage umfangreich und komplex ist. Rund hundert Artikel im ZGB wurden grundlegend erneuert und zahlreiche Ausführungsbestimmungen sind neu erlassen worden. Dies erklärt den grösseren Anpassungsbedarf im Einführungsgesetz zum ZGB. Wir sind deshalb über den Zeitdruck erstaunt, welchen der Bund den Kantonen auferlegt. Der Bundesrat hat am 12. Januar 2011 die Inkraftsetzung des neuen ZGB auf den 1. Januar 2013 beschlossen. Damit bleibt für den Erlass der Grundlagen und vor allem auch für den Aufbau der neuen Organisationen im Kanton wenig Zeit. Die neuen Organisationsformen haben grosse Auswirkungen auf unsere bestehenden Behörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vormundschaftswesen. Wir stellen fest, dass die Arbeit in der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) umfangreicher wird und eine grössere Verantwortung hat als die heutige Vormundschaftsbehörde. Als Präsident einer Vormundschaftsbehörde habe ich grundsätzlich Verständnis für die Revision. Wir stellen eine starke Zunahme der Fallzahlen fest. Die gesellschaftlichen Verwerfungen sind gerade in dieser Behörde sehr stark erkennbar. Die Vormundschaftsbehörde in der heutigen Form, in der Regel durch den Gemeinderat gebildet, ist auf professionelle Unterstützung des Sekretariates mehr denn je angewiesen. Die SVP-Fraktion erkennt diese Trends durchaus. Wir sind trotzdem der Meinung, dass die Umsetzung im Kanton Thurgau mit Augenmass zu erfolgen hat, beispielsweise wenn es darum geht, die Anforderungen an die Mitglieder einer neuen Behörde festzulegen. Augenmass ist auch mit Blick auf die Kosten der neuen Behördenstrukturen gefordert. Unseres Erachtens ist die vorgesehene Anzahl Stellen zu hoch, insbesondere jene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates in den neuen KESB. Die Aufgaben im neuen Erwachsenen- und Kinderschutzbereich wird neu als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden gelöst. Die Berufsbeistandschaften der Gemeinden sind auf eine gute Zusammenarbeit ihrer neuen kantonalen vorgesetzten Behörde angewiesen. Eine Organisation mit kurzen Wegen erscheint der grossen Mehrheit der Fraktion wichtig. Wir begrüssen deshalb die bezirksweise Organisation der KESB und lehnen eine Reduktion auf drei Behörden mehrheitlich ab. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. In der Detailberatung werden aus unserer Fraktion einige Anträge folgen. Die SVP-Fraktion war schon bei der Beratung der Motion Senn zur neuen Pflegekinderfachstelle kritisch eingestellt. Daran hat sich auch mit der vorliegenden Fassung nichts geändert. Hier werden Anträge folgen. Es werden auch mehrere Anträge zu § 16 gestellt. Sie betreffen die Wahl, die Stellung und die Organisation der neuen KESB. Hier möchten wir den Grossen Rat vom bereits erwähnten Augenmass überzeugen. Wir fordern auch Augenmass bei der Einreihung der neuen Funktionen in der Be-

soldungsverordnung. Unsere Fraktion wird auch hier einen Antrag stellen. Der Thurgau verfügt im Vormundschaftsbereich über etliche kompetente Fachleute. Diese leisten heute hervorragende Arbeit und sie kennen die Verhältnisse und die Strukturen in unserem Kanton. Mit Besorgnis stelle ich ein zunehmendes Risiko fest, diese wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Nachbarkantone zu verlieren. Ich bitte den zuständigen Regierungsrat deshalb, die Rekrutierung für die neue Behörde rasch einzuleiten und ein klares Signal zu geben. Es liegt heute in der 1. Lesung an uns, dem Regierungsrat ein starkes Signal über die Form und die Organisation des neuen KESB zu geben, auch im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller Klienten in diesem Bereich.

Rüetschi, GP: Die GP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir behalten uns vor, einzelne Änderungsanträge zu unterstützen. Wir stimmen dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates zur Wahl der neuen Behördenmitglieder der KESB zu. Wir lehnen eine Wahl durch die Justizkommission oder den Grossen Rat ab. Es handelt sich um eine professionelle Fachbehörde, welche nicht politisch nach Parteiquoten zusammengesetzt werden darf. Ein kleiner Teil unserer Fraktion unterstützt auch die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene Bildung von fünf KESB. Innerhalb der Bezirksgrenzen kann gewährleistet werden, dass kurze Wege zu den Gemeinden und sonstigen Strukturen wie beispielsweise Jugend- oder Familienberatungen bestehen. Eine Zusammenarbeit ist so besser möglich, denn die neuen KESB müssen die Berufsbeistandschaft, das heisst, die ehemaligen Amtsvormundschaften, instruieren, beraten und unterstützen. Unser Kanton hat fünf Bezirke. Eine weitere neue Unterteilung ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Ausserdem wird eine grosse Arbeit auf die KESB zukommen. Sie müssen jede Massnahme im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht überprüfen und mit Betroffenen Gespräche führen. Betreffend die Mitgliederzahlen der einzelnen KESB sind wir uns in der Fraktion einig, dass mindestens fünf Mitglieder zwingend sind. Die KESB muss 24 Stunden erreichbar sein. Das geht nur mit genügend Personal. Wir brauchen eine breite, berufliche Zusammensetzung und eine ausgewogene Geschlechterverteilung. Auch könnte man mit mindestens fünf Mitgliedern in zwei Kammern arbeiten. Die Bildung der neuen Pflegekinderfachstelle begrüssen wir ausdrücklich. Es braucht unbedingt eine kantonale Fachstelle, welche seriöse Abklärungen und Vermittlungen von Pflegekinderplätzen durchführt und die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen sicherstellt. Bevor Kinder fremdplatziert werden, ist eine sorgfältige Abklärung der Pflegeplätze aus den bereits vor zwei Jahren in diesem Rat diskutierten Gründen absolut notwendig. Damals wurde die Motion Senn, welche die Schaffung einer solchen Pflegekinderfachstelle forderte, mit 59:55 Stimmen erheblich erklärt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat der Regierungsrat meines Erachtens dem damaligen und heute noch dringlichen Auftrag der Mehrheit des Rates entsprochen. Wir sind uns betreffend die Neubildung der Berufsbeistandschaften nur innerhalb der Bezirksgrenzen nicht ganz einig. Nach Erachten eines Teils unserer Fraktion sollten wir bestehende, gut funktionierende und bezirks-

übergreifende Amtsvormundschaften nicht unnötig zerstören. Wichtig ist, dass diese professionell arbeiten können. Da könnten wir auf die genannten Körperschaften zurückgreifen. Andererseits ist es an einigen Orten zwingend, neue Organisationen innerhalb der Bezirke zu bilden, um dem Anspruch der Professionalität gerecht zu werden.

Walter Schönholzer, FDP: An insgesamt sechs Kommissionssitzungen wurde sehr intensiv um den Inhalt dieser wichtigen Vorlage gerungen. Das Resultat lässt sich sehen. Es stellt den Schutz von Kindern und Erwachsenen ins Zentrum. Die departementinterne Projektgruppe unter der Leitung von Kurt Knecht hat dieses Geschäft sehr gut vorbereitet. Dafür gebührt ihm und dem ganzen Team ein herzlicher Dank. Es bestehen noch Differenzen bei ein paar Paragraphen. Dabei geht es meist um organisatorische Elemente und nicht um den Schutz der bedürftigen Menschen an sich. Wir dürfen aber die Fachlichkeit und auch die Kosten nicht aus den Augen verlieren. Das neue Erwachsenenschutzrecht kommt einem legislativen Umsturz gleich. Es löst im ZGB das Vormundschaftsrecht ab, welches seit seiner Einführung vor knapp hundert Jahren nahezu unverändert geblieben ist. Die von Laien besetzten Vormundschaftsbehörden, im Kanton Thurgau deren 79, sollen von professionalisierten KESB abgelöst werden. Die FDP-Fraktion begrüsst eine Professionalisierung der Behörden, denn unsere Gesellschaft hat sich in den letzten hundert Jahren derart grundlegend verändert, dass die heutigen Behörden tatsächlich oft an die Grenzen des Zumutbaren gelangen. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2013 vorgesehen. Die kantonale Organisation muss bis zu diesem Zeitpunkt festgelegt, die Gesetze verabschiedet, die Behörden gewählt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt sein. Ein enormer Zeitdruck für eine so komplexe Vorlage. Ich hätte mir gewünscht, dass die Kantone und vor allem auch die Gemeinden etwas mehr Zeit für die Umsetzung gehabt hätten. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Es werden allenfalls Anträge folgen.

Kuttruff, CVP/GLP: Bei dieser Vorlage handelt es sich um den Umsetzungsvorschlag geänderten Bundesrechtes. Der durch den Bund verursachte Zeitdruck dient der Sache eher wenig. Trotzdem muss das Geschäft in den vorgegebenen Terminen umgesetzt werden. Als Vertreter des Verbandes Thurgauer Gemeinden war ich bereits in der Arbeitsgruppe dabei, welche vorgängig die Grundlagen zu diesem Geschäft erarbeitet hat. Die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung sind in dieser Arbeitsgruppe wie auch in der vorberatenden Kommission bereits ausführlich behandelt worden. Meines Erachtens wurde der Bereich "Schule" zu wenig beachtet. Auch wenn die Schulen in der geplanten Umsetzung nicht direkt tangiert sind, so ist es eine Tatsache, dass zahlreiche Fälle unter Einbezug der Schulen bearbeitet und gelöst werden müssen. Man könnte durchaus zum Schluss kommen, dass unsere Schulen aufgrund dieser Einstufung eine heile Welt sind und alle Vormundschaftsthemen nur ausserhalb der Schulen stattfinden. Die Realität zeigt jedoch ein anderes Bild. Ist das bereits ein Zeichen dafür, dass die

Nähe zur Bevölkerung beziehungsweise zu den Problemen viel geringer sein wird und dass Massnahmen, zumindest teilweise, ohne die Erfahrung vor Ort beschlossen werden? Es wird bei der Umsetzung des neuen Rechtes wichtig sein, dass das vorhandene Wissen der heutigen Organisationen nicht verloren geht. Dies wird sicher einigen Zeitaufwand erfordern. Durch die geplante neue Einteilung werden in einzelnen Gemeinden Änderungen bei den heutigen Mandaten nötig sein. So zum Beispiel, wenn durch die klare Trennung an den Bezirksgrenzen eine Gemeinde von einer bestehenden Organisation beziehungsweise einem Zweckverband für Amtsvormundschaft in eine andere Organisation und damit ein Mandat zu einem anderen Vormund wechseln wird. Für diese Fälle wird es wichtig sein, dass die Übergangsfrist genützt werden kann. Die heutige Nähe der Spruchkörper zu den betroffenen Personen ist sehr wertvoll und hat in manchen Fällen zu sinnvollen Lösungen beigetragen. In vielen Situationen sind die Geschichten hinter den sicht- und spürbaren Auswirkungen für lösungsorientierte Entscheide massgebend. Da wird es wichtig sein, diese Nähe zu erhalten und zu pflegen, trotz der eher entfernteren Organisation der geplanten KESB. Die Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Kommissionsvorschlag, pro Bezirk eine KESB zu installieren. Ausser einigen Grundkosten gibt es kaum eine Begründung, weshalb schon bei der ersten Möglichkeit nach der Reorganisation der Bezirke eine Abweichung auf drei Standorte beschlossen werden soll. Der Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der KESB durch die Justizkommission scheint nach den inzwischen vorliegenden Informationen und den geführten Diskussionen eine schlechte oder nicht realisierbare Lösung zu sein. In der Detailberatung werden sicher Anträge gestellt, dass die KESB durch den Regierungsrat gewählt wird. Diese müssten unseres Erachtens unterstützt werden. Kurzfristig wichtiger als der Wahlmodus wird die Tatsache sein, dass möglichst rasch mit der Suche nach geeigneten Leuten begonnen wird. Die zahlreichen Stellenausschreibungen unserer Nachbarkantone signalisieren den grossen Bedarf an guten Fachkräften. Die Gebietsbeschränkung der Berufsbeistandschaften auf die Bezirksgrenzen wird von einer Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion unterstützt. Wenn auch am Anfang ein gewisser Mehraufwand anfallen wird, da einzelne Mandate und Zuständigkeiten ändern, so werden doch die klare Zuständigkeit, die regelmässige Zusammenarbeit und auch die Kenntnisse vor Ort eine bessere Qualität ermöglichen. Es ist unbestritten, dass sich die Trennung zwischen Spruchkörper und Vollzug auf die Finanzen auswirken wird. Die Gefahr, dass dadurch schneller teure Massnahmen entschieden werden, scheint ebenfalls klar zu sein. Es ist zwar nachvollziehbar, aber nicht gut, dass mit der heutigen Organisation die nachfolgenden hohen Kosten teilweise Einfluss auf die Entscheide hatten und in einzelnen Fällen Massnahmen aus finanziellen Gründen nicht oder reduziert verfügt wurden. Da wird sicher etwas Besserung erfolgen. In Zukunft wird es wichtig sein, dass die Kosten trotz der Trennung der beiden Ebenen mitberücksichtigt werden. Was mehr kostet ist nicht immer auch besser. Es wird sehr wichtig sein, dass wir die Entwicklung beachten. Auch wenn dazu kaum eine gesetzliche Regelung möglich sein wird, ist es wichtig, mit

einer Art "Monitoring" die Entwicklung laufend zu begleiten und wenn nötig in späteren Jahren korrigierend einzuwirken. Trotz oder gerade wegen den einzelnen erwähnten Bedenken ist die CVP/GLP-Fraktion einstimmig für Eintreten.

Thorner, SP: Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Am 1. Januar 2013 wird das neue Erwachsenenschutzrecht das Vormundschaftsrecht ablösen. Die Mitglieder der Vormundschaftspräsidien, von denen einige im Saal anwesend sind, werden als politisch gewählte Laiengremien eine grosse Verantwortung abgeben. Ich mache das nicht sehr gerne. Diese amtliche Tätigkeit ist mir in den letzten zehn Jahren sehr ans Herz gewachsen. Als Vormundschaftsbehörde sind wir am Puls der Probleme unserer Gesellschaft, welche sich radikal geändert hat. Es ist richtig, dass in Zukunft interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden für die einschneidenden Entscheidungen zuständig sind. Die bedeutendste Reform des Familienrechts seit hundert Jahren, welche auf Bundesebene seit Beginn über neun Jahre in der Erarbeitung gedauert hat, wird von unserer strukturellen Organisation einiges abverlangen. Es ist ein Quantensprung von 79 Behörden auf deren 5. Das neue Erwachsenenschutzrecht ist ein legislativer Umsturz. Der Staat hat mit dem alten Recht noch seine moralische Vorstellung über den Lebenswandel der Bürger durchsetzen können, nun soll der Bürgerin und dem Bürger mit neuen Rechtsinstituten zum Selbstbestimmungsrecht verholfen werden. Es sind zwei massgebend neue Rechtsinstitute, der Vorsorgeauftrag einerseits und die Patientenverfügung andererseits, welche das Selbstbestimmungsrecht fördern sollen. Es steht uns ein gutes Recht bevor, welches es verdient hat, dass wir eine gute Umsetzung planen. Ein wichtiger Punkt ist die Stärkung der Familiensolidarität. Ein weiterer Punkt ist die massgeschneiderte Massnahme. Bis anhin war in drei verschiedenen Massnahmen so quasi eine Beistand-, Beirat- oder Vormundschaft ab der Stange zu haben, nun müssen die zukünftigen Fachleute massgeschneiderte Massnahmen eruieren und auferlegen. Das wird ganz neue Herausforderungen hervorrufen. Die Entlastung des Staates wird durch das neue Recht beabsichtigt. Die eigene Vorsorge ist, so weit möglich, prioritär und die Unterstützung durch das private Umfeld soll durch freiwillige Dienste sichergestellt werden. Auch dieser Punkt ist eine wichtige materielle Änderung. In unserer Kommission gab die Professionalisierung des Erwachsenenschutzes am meisten zu diskutieren. Der Bundesgesetzgeber fordert eine interdisziplinäre Fachbehörde. Die Mitglieder werden aufgrund des Sachverstandes ausgewählt, welchen sie für ihre Aufgaben mitbringen. In den Kantonen hat sich in der Gesetzgebung die Profession "Recht, Sozialarbeit und Psychologie" als Kernkompetenz durchgesetzt. Zusätzlich sind weitere Fachleute in den KESB vorgesehen. In unserem Kanton haben die Vorarbeiten bis zur heutigen Debatte drei Jahre gedauert. Eine breit abgestützte Projektgruppe hat hier Vorarbeiten geleistet. Diese Gruppe wurde durch Praktikerinnen und Praktiker von der Basis zusammengesetzt. Es handelt sich um keine Vorlage vom "grünen Tisch". Die wesentlichen Aspekte der Arbeit sind in die Botschaft des Regierungsrates eingeflossen. Die vorberatende Kom-

mission hat sich die Arbeit nicht leicht gemacht. Es war eine meisterliche Leistung, dass wir das Gesetz einstimmig verabschiedet haben. Die Neuorganisation der KESB muss den Vorgaben des Bundes entsprechen, zudem sollen die Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz berücksichtigt werden und es sollen unsere professionell Tätigen im Bereich Vormundschaftsbehörde des Kantons Thurgau in der Neuorganisation eine Zukunft haben, damit das Know-how gesichert ist. Das Wissen und die Erfahrung sollen nicht verloren gehen. Hauptstreitpunkt war und ist auch heute wieder die Frage der Organisation der KESB. Darob geht leider vergessen, dass der Gedanke der Revision "das Wohl der Schwachen" auf das Engste mit der Menschenwürde und der Selbstbestimmung zusammenhängt, welche durch Rechtsfürsorge herzustellen sind. Ein kostbares Gut, das ohne Zweifel viel kostet, nämlich 7,3 Millionen Franken. Umgerechnet auf die direkt oder indirekt betroffenen Menschen im Thurgau macht das Fr. 30.-- pro Einwohner aus. Diesen Betrag soll es uns wert sein. Das Gesetz ist ein Schutzgesetz für Menschen, Kinder und Erwachsene. Wer es schlank machen will, schwächt den Schutz für Menschen im Thurgau. Unsere Fraktion unterstützt die Einsetzung von fünf KESB in den Bezirken gemäss der Botschaft des Regierungsrates sowie die Schaffung einer Pflegekinderfachstelle im Departement für Justiz und Soziales. Zudem sind wir für die Wahl der KESB durch den Regierungsrat. Im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission ist das ein wirklicher Schlankmacher. Wir sind auch für die vorgeschlagene Eingliederung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KESB in die kantonale Lohntabelle. Wir tun das alles im Wissen, dass ein Gesetz nur so gut sein kann wie es umgesetzt wird. Oder: Ein Gesetz ist immer nur so gut wie die Behörden oder die Personen sind, welche es vollziehen.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Auch die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir messen dem Kindes- und Erwachsenenschutz eine hohe Bedeutung zu. Wir sind uns auch bewusst, dass es hier um ein sensibles Thema geht. Es geht um Personen, welche mehrheitlich auf der Schattenseite des Lebens stehen. Das wollen wir uns bewusst machen. Deshalb haben wir besonders beim Kinderschutz auch einiges an Herzblut in die Fraktionsberatung der Vorlage gesteckt. Kinder, welche durch Vernachlässigung, Gewalt oder andere negative Einflüsse geschädigt sind, brauchen umfassende Abklärung und meist auch interdisziplinäre Betreuung sowie ein sehr gut angepasstes Umfeld, damit sie zu einer gesunden Entwicklung finden können. In diesem Sinne ist die Besetzung einer KESB mit Fachleuten verschiedener Fachrichtungen absolut notwendig. Es ist auch kein Novum für den Thurgau. In den grösseren Gemeinden und den Vormundschaftsverbunden ist die Professionalisierung längst umgesetzt. Heute geht es lediglich um die flächendeckende Organisation, um das Wahlgremium und um die Finanzierung. Anzahl KESB: Da diese Behörde eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten soll und muss, vor allem im Bereich der Berufsbeistandschaften und der Sachverhaltsabklärungen, messen wir der Nähe zu den Gemeinden eine grosse Bedeutung zu.

Wir favorisieren somit die Organisation bezirkswise, also in fünf KESB. Grundsätzlich sind wir erfreut über die klare Regelung und Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgaben von KESB und Gemeinden. Damit sollte unnötigen Schnittstellenverlusten vorgebeugt sein. Die Angst der Gemeinden vor höheren Kosten verstehen wir, aber wir hinterfragen sie. Fachlichkeit führt nicht immer zu mehr Kosten. Sie kann auch zu einer effizienteren Einsetzung der Finanzen führen. Zum Wahlgremium werde ich in der Detailberatung den Antrag stellen, dass der Regierungsrat die KESB wählen soll. Finanzierung: Hier muss festgehalten werden, dass das Obergericht aufgrund der Geschäftslast das gesamte Beschäftigungsvolumen der KESB festlegen wird. Somit bleiben dem Rat in diesem Bereich wenig Einflussmöglichkeiten. Es bleibt eine Unsicherheit, weil insbesondere die KESB vom Bund zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekam, deren Umfang heute noch schwierig einzuschätzen ist. Trotzdem sollen nach Erachten der Fraktion auf die knappen Kantonsfinanzen Rücksicht genommen und Sparmöglichkeiten ins Auge gefasst werden, vor allem im administrativen Bereich. Der Begriff "Augenmass" gefällt mir, aber nur, wenn das Auge keine Scheuklappen, sondern einen weiten Horizont hat.

Imhof, SVP: Ich möchte mich zu den geplanten Personalbeständen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde äussern. In der Botschaft des Regierungsrates vom 5. April 2011 wurden auf Seite 55 anhand von acht Beispielen anderer Regionen und Städte die Stellenprozente auf der Grundlage der Einwohnerzahl für den Kanton Thurgau umgerechnet. Der Durchschnitt der acht Beispiele macht 39 Stellen aus. Im Kanton Schaffhausen wird eine KESB-Behörde mit zehn Stellen geschaffen. Auf den Kanton Thurgau umgerechnet würde das Verhältnis 32 Stellen ausmachen. Nun will der Regierungsrat 45 Stellen schaffen. 20 solche in der Behörde und deren 25 in den Sekretariaten, also sechs Stellen mehr als der Durchschnitt der aufgeführten Beispiele und dreizehn mehr im Verhältnis zum Kanton Schaffhausen. Hier wird offensichtlich eine Luxuslösung angestrebt. Im Gesetz wird die Stellenzahl nicht festgelegt. Eine Einflussnahme ist nur über das Budget möglich. Aus diesem Grund hat die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission den Antrag auf Budgetsperre gestellt, welcher abgelehnt wurde. Die Zahl der Sekretariatsstellen ist eindeutig zu hoch. Im Weiteren sind auf Seite 56 der Botschaft die Lohnklassen angegeben. Dabei sind drei Sachbearbeiterstellen in der Lohnklasse 21 und zwei Personen für die Administration in der Lohnklasse 17 mit einem Bruttolohn von Fr. 89'660.-- aufgeführt. Normalerweise ist eine Sekretariatstelle in der Lohnklasse 12 oder 13 eingereiht. Ich frage deshalb den Regierungsrat, wie er die Lohnklasse 17 für administrative Tätigkeiten begründet. Da die Mitglieder der KESB-Behörde wohl einen grossen Teil der Abklärungen selber erledigen, frage ich mich schon, wozu es noch fünfzehn Sachbearbeiter benötigt. Da der Grosse Rat spätestens im Budget im kommenden Jahr Kürzungen beschliessen könnte, fordere ich den Regierungsrat auf, sich bei der Festlegung der Anzahl der Stellen inklusive deren Einreihung auf eine Minimallösung zu beschränken und nicht die in der Botschaft vorgesehenen Stellenprozente umzusetzen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Wie einige Rednerinnen und Redner zutreffend ausgeführt haben, stehen wir mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes nicht nur im Thurgau, sondern schweizweit vor einer grossen und wichtigen Aufgabe. Nach über 100 Jahren wird ein Recht abgelöst, dessen Anwendung an gewisse Grenzen stiess. Der Bundesgesetzgeber hat vor etwas mehr als drei Jahren, genau am 19. Dezember 2008, das neue Recht verabschiedet. Im Nationalrat wurde die Vorlage mit 2 Gegenstimmen und im Ständerat ohne Gegenstimme verabschiedet. Das neue Recht ist rechtskräftig zustande gekommen und harrt nun der Umsetzung. Am 1. Januar 2013 tritt es schweizweit in Kraft. Das neue Bundesrecht verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. In erster Linie soll das Selbstbestimmungsrecht der Personen gefördert werden. Unterstützung, nicht Bevormundung, lautet die Devise. Es werden dazu auch neue Instrumente wie der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung geschaffen. Es werden in Zukunft massgeschneiderte Massnahmen für die einzelnen Personen verlangt. Als zweites sollen bei der fürsorglichen Unterbringung der Rechtsschutz ausgebaut und Lücken geschlossen werden. Und als drittes sollen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes die Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei einer Fachbehörde konzentriert werden. Die "Neue Zürcher Zeitung" schreibt, dass das neue Recht einem legislativen Umsturz gleichkomme. Sie hat recht. Die Veränderungen sind qualitativ und quantitativ gewichtig. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind etwas anderes als die heutigen Vormundschaftsbehörden und zwar in fünffacher Hinsicht. Die KESB übernehmen zunächst die Aufgaben und Funktion der heutigen Vormundschaftsbehörden. Dazu kommen neue Aufgaben. Weiter werden Aufgaben übernommen, welche heute im Departement für Finanzen und Soziales, im Departement für Justiz und Sicherheit sowie von den Bezirksgerichten bearbeitet werden. Das ist die quantitative Seite. Hinzu kommt eine qualitative Seite, welche uns das Bundesrecht vorgibt. Dazu folgende Stichworte: Professionalität, Interdisziplinarität wie Recht, Sozialarbeit, und Pädagogik-Psychologie, anspruchsvollere Verfahren, materielle Erneuerungen insbesondere im Kinderschutz, vermehrter Einbezug von betroffenen Erwachsenen und Kindern im Verfahren sowie die erwähnten massgeschneiderten Massnahmen. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission schlagen dem Grossen Rat eine Organisation zur Umsetzung des neuen Rechtes vor, welche in der Lage ist, die mit dem neuen Recht verbundenen besonderen Herausforderungen zu bewältigen. Wir erachten fünf KESB als zweckmässig. Die Verhältnisse in den heutigen neuen fünf Bezirken gewährleisten ein vernünftiges Mengengerüst, welches professionelles Arbeiten ermöglicht. Die Verhältnisse in den fünf KESB sind trotzdem relativ übersichtlich. Das ist sehr wichtig für den Erfolg der Anwendung des neuen Rechtes. Damit kann nämlich gewährleistet werden, dass ein fundierter und reger Austausch zwischen den KESB, den Berufsbeistandschaften und den Sozialdiensten sowie den Gemeinden stattfinden kann. Darauf legt der Regierungsrat grössten und besonderen Wert. Würden lediglich drei KESB geschaffen, wäre die vom Regierungsrat angestrebte Erdung der drei Behörden nicht mehr oder min-

destens nicht so gut gewährleistet wie mit dem Kommissionsvorschlag. Mit der Vorlage soll auch die mit der Motion Senn verlangte Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle umgesetzt werden. Insoweit besteht Handlungsbedarf. Kosten: Die notwendige Professionalisierung mit Bürgernähe kostet etwas. Es ist kein kleiner Betrag. Dennoch bitte ich den Grossen Rat, die rund 3 Millionen Franken, welche wir insgesamt im ganzen Kanton mehr ausgeben, verhältnismässig zu betrachten. Ergänzungsleistungen: Die Steigerung des Nettoaufwandes bei den Ergänzungsleistungen von 2011 auf 2012 beläuft sich auf 9,1 Millionen Franken. Es geht hier nur um die Steigerung von einem Jahr auf das andere und diese beträgt 9,1 Millionen Franken. Das ist in etwa der dreifache Betrag dessen, was wir hier im Kindes- und Erwachsenenschutz zusätzlich veranschlagt haben. Dieser Budgetbetrag ist, mindestens soweit ich die Sache mitverfolgen konnte, ohne grössere Diskussionen vom Grossen Rat bewilligt worden. Ein anderes Beispiel aus meinem Departement: Für den Straf- und Massnahmenvollzug inklusive Jugendliche geben wir heute jährlich 15 Millionen Franken aus. Also fast das Fünffache. Auch das löste bei der Budgetberatung keinerlei Bemerkungen aus. Damit wir uns richtig verstehen: Die beiden erwähnten Bereiche sind wichtig. Aber mit den Ergänzungsleistungen, mit dem Strafvollzug und anderen weiteren staatlichen Leistungen, man könnte auch die Arbeitslosenentschädigungen erwähnen, "reparieren" wir in erster Linie. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist die Lage anders. Hier werden vielfach Weichen für die Zukunft gestellt. Wenn Probleme frühzeitig gelöst werden, entfallen die nachfolgenden Reparaturkosten oder sie werden etwas reduziert. Bei der Umsetzung behält der Regierungsrat die Kosten selbstverständlich weiterhin im Auge. Bereits die laufenden Planungsverfeinerungen zeigen, dass ein gewisses Verbesserungspotential vorhanden ist. Ich warne aber vor zu grossen Hoffnungen. Wir haben beispielsweise die bestehenden Massnahmen bis Ende 2015 ins neue Recht zu überführen. Das ist eine gewaltige Aufgabe und sie braucht viel Zeit. Wir befinden uns auch gewissermassen in einer Pionierphase und wir müssen mit gewissen Unwägbarkeiten rechnen, und zwar nicht nur wir, sondern die ganze Schweiz. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

4.1 B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Die meisten Dinge, die in der vorberatenden Kommission besprochen wurden, sind im Kommissionsbericht enthalten. Ich verzichte deshalb bewusst darauf, jene Ausführungen zu wiederholen, damit Zeit für die wirklich umstrittenen Sachverhalte bleibt.

I.

Ziffer 1: § 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Ziff. 3: Gemäss Art. 260a Abs. 1 ZGB kann jedermann, der ein Interesse hat, die Anerkennung anfechten. Dies gilt auch für die Heimat- und die Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden, denn die Anerkennung kann das Bürgerrecht des Anerkennenden enthalten oder zu Unterstützungspflichten des Anerkennenden führen. Das hier geregelte Anfechtungsrecht der Gemeinde soll zur Kontrolle unwahrer Anerkennungen dienen. Für die Gemeinde wird das Anfechtungsrecht insbesondere dann bedeutsam, wenn der Anerkennende verstorben ist und sich nachträglich herausstellt, dass das Kind einen anderen leiblichen Vater hat.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf die genaue Aufzählung der bundesrechtlich bestimmten einzelnen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der KESB wurde bewusst verzichtet, diese sind jedoch in der Botschaft des Regierungsrates (Seiten 34 bis 36) aufgeführt. Eine detaillierte Aufzählung wird nur bei den so genannten einzelrichterlichen Zuständigkeiten in § 4 vorgenommen. Gemäss § 3 Abs. 2 ist die KESB neu zuständig für Beschwerden gegen Freiheitsbeschränkungen gemäss den §§ 33 c bis e des Gesundheitsgesetzes (RB 810.1), dies in Verbindung mit § 45 Abs. 2.

Die KESB ist gemäss § 3 Abs. 2 somit Rechtsmittelbehörde bei verfügten medizinischen Massnahmen gemäss Gesundheitsgesetz, das heisst Zwangsbehandlungen gegen den Willen der betroffenen Person, andere wesentliche Beschränkungen gegen den Willen der betroffenen Person (Briefverkehr, Urlaub, Aussenkontakte) und die Anwendung von psychischem Zwang zur Durchführung einer Behandlung. Es handelt sich um die Beurteilung von kantonalechtlich geregelten Massnahmen, für welche neu die KESB (früher: Vormundschaftsbehörde) zuständig ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Unabhängig von der Formulierung im Randtitel handelt es sich bei den KESB nicht um der Judikative zugehörige richterliche Behörden. In § 4 geht es nur darum, die Kompetenz des einzelnen Behördenmitgliedes von der Zuständigkeit der Kollegialbehörde abzugrenzen.

Zu Ziff. 1 und 1a: Aufgrund der etwas missverständlichen Formulierung wurde die Ziff. 1 neu gefasst und zusätzlich eine Ziff. 1a hinzugefügt. Gemäss Art. 134 Abs. 1 ZGB kann die KESB beim Gericht die Neuregelung der elterlichen Sorge beantragen. Für die Antragstellung an das Gericht soll gemäss Ziff. 1 von § 4 neu der Präsident der KESB oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied zuständig sein. Ziff. 1a regelt den Sachverhalt von Art. 134 Abs. 3 ZGB: Bei Einigkeit der Eltern oder, wenn ein Elternteil verstorben ist, hat die KESB - und nicht etwa das Gericht - die elterliche Sorge zu regeln oder den Unterhaltsvertrag zu genehmigen. Gemäss der neuen Ziff. 1a soll dafür ebenfalls der Präsident oder ein delegiertes Mitglied der KESB zuständig sein.

Zu Ziff. 8: Der regierungsrätliche Entwurf wollte Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages (neues Institut gemäss Art. 364 ZGB) ebenfalls in die Einzelzuständigkeit delegieren. Das Institut des Vorsorgeauftrages gemäss Art. 360 ff. ZGB ermöglicht Personen, für den Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit natürliche oder juristische Personen vorgängig zu beauftragen, ihre Vermögenssorge oder ihre Vertretung im Rechtsverkehr zu übernehmen. Demgegenüber legt die betroffene Person in einer Patientenverfügung fest, wie fest, wie medizinisch und pflegerisch zu entscheiden ist, wenn die betroffene Person selber keine Entscheidungen mehr treffen kann. Die Kommission hat einstimmig die Streichung von Ziff. 8 beschlossen, weil das Institut des Vorsorgeauftrages zu wichtig ist, als dass der Präsident oder ein einzelnes Behördenmitglied über Auslegung und Ergänzung eines solchen Auftrages alleine entscheiden könnten. Damit verbleibt die Zuständigkeit für Auslegung und Ergänzung bei der KESB als Kollegialbehörde. Die Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrages gemäss Art. 367 Abs. 1 ZGB bleibt jedoch in der Einzelzuständigkeit, siehe Ziff. 9.

Zu Ziff. 11: Die Zuständigkeit zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft oder zur Bestimmung der vertretungsberechtigten Person gemäss Art. 381 Abs. 1 ZGB wurde in der Einzelzuständigkeit belassen, weil es nicht um einen tiefgreifenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht geht, sondern in erster Linie darum, dass rasch gehandelt werden kann.

Zu Ziff. 12: Gemäss Art. 405 Abs. 2 ZGB nimmt ein für die Vermögensverwaltung neu eingesetzter Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf. Gemäss Abs. 3 kann die KESB ein öffentliches Inventar anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen. Dieses hat die gleichen Wirkungen wie das öffentliche Inventar im Erbrecht. Der Beschluss zur Inventaraufnahme (Art. 405 Abs. 2) und zur Aufnahme des öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3) soll in

die Einzelzuständigkeit fallen, deshalb Ziff. 12.

Zu Ziff. 13: In die Einzelzuständigkeit fallen soll nur die Prüfung der Rechnung, für die Genehmigung der Rechnung soll die KESB als Kollegialbehörde zuständig sein (wie heute die Vormundschaftsbehörde).

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Bei § 4 hat die vorberatende Kommission kleine Änderungen bezüglich der Einzelzuständigkeit vorgenommen. Es geht insbesondere um die Antragstellung betreffend Neuregelung der elterlichen Sorge. Das heisst, dass der Antrag vom einzelnen Mitglied der Behörde gestellt, der Entscheid aber von der Kollegialbehörde getroffen wird. Ebenfalls geht es um die Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder wenn ein Elternteil verstorben ist. Die Formulierung der regierungsrätlichen Fassung hat man auf die Ziff. 1 und 1a verteilt.

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 4: § 6 Ziff. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Geändert hat nur der Gesetzesverweis: neu Art. 851 Abs. 2 ZGB (bisher Art. 861).

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 5: § 11 Ziff. 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die bisher geltende allgemeine Aufsicht über das Vormundschaftswesen wird neu reduziert auf eine administrative Aufsicht über die KESB.

Zu lit. d: Mit dem Begriff "ausserfamiliäre Kinderbetreuung" wird auf die aktuell sich in Revision befindende bundesrechtliche Pflegekinder-Verordnung (PAVO) abgestellt, welche neu "Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern" (KiBeV) heissen soll, vergleiche Botschaft, Seite 38. Die Frage, welche Betreuungsformen bewilligt und beaufsichtigt werden müssen, liegt in der Kompetenz des Bundes, siehe auch Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB. Die Zuständigkeit des Departementes wurde in Nachachtung der Motion Senn festgelegt, die Tagespflege wird somit nicht mehr in der Kompetenz der Gemeinden belassen. Während das Departement nach bisherigem Recht für die Adoptionsplatzierung zuständig ist, kommen neu Bewilligung und Aufsicht für alle Pflegeplatzierungen hinzu. Für diesbezügliche Beschwerden gegen Entscheide des Departementes ist nach wie vor das Verwaltungsgericht zuständig, dies im Gegensatz zu Entscheiden der KESB.

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 6: § 11a

Diskussion - **nicht benützt**.

Ziffer 7: §§ 11b und 11c

§ 11b

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In § 11b wird der Auftrag der Motion Senn umgesetzt. Die Pflegekinderfachstelle ist ein Organ, welches beratend tätig ist und Vorabklärungen für das Departement tätigt. Sie hat selbst keine Entscheidungsbefugnisse. Inwieweit Tagespflegeorganisationen in Zukunft bewilligungspflichtig sein werden, wird vom Bund bestimmt (laufende Revision). Das geltende kantonale Recht regelt dies nicht. Eine eigenständige kantonale Regelung wäre aber bis zum Vorliegen einer bundesrechtlichen Regelung zulässig. Der in 2. Lesung gestellte Antrag, Ziff. 1 von § 11b ist wie folgt neu zu formulieren: "Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich von Pflegeplätzen und Vermittlungsorganisationen der ausserfamiliären Kinderbetreuung", wurde mit 6:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Für die Ablehnung mitentscheidend war die Aussage des Departementschefs, dass die Bewilligungskompetenz für das Departement (nicht die Pflegekinderfachstelle) und die Einführung der Bewilligungspflicht für geeignete Organisationen auf kantonaler Ebene wohl zu erheblichen Kostensteigerungen führen würden und aktuell nicht im Budget vorgesehen seien.

Marty, SVP: Ich stelle im Namen der grossmehrheitlichen SVP-Fraktion den **Antrag**, § 11b zu streichen. Aufgrund des Auftrages aus der erheblich erklärten Motion Senn wird eine Pflegekinderfachstelle als eigenständige Abteilung mit 250 Stellenprozenten geschaffen. Dies ist unseres Erachtens überflüssig, nachdem nun die Einführung der KESB und damit verbunden eine eigenständige Behörde vom Gesetzgeber gefordert ist. Mit der Schaffung der KESB kann die Pflegekinderfachstelle von dieser Behörde wahrgenommen werden. Somit kann auf eine eigene Fachstelle mit zusätzlichem Personal verzichtet werden. Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Antrages.

Vetterli, SVP: Es liegt mir fern, einer Fachstelle zuzustimmen, deren primäre Aufgabe es sein wird, das Bedürfnis für ein Beratungsangebot zu wecken, das die Beamtensessel rechtfertigt. Bereits bei der Behandlung der Motion Senn habe ich darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle nötig ist, wenn sie Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Pflegeplätze und die Vermittlungsorganisationen wahrnimmt. Denn hinschauen ist angesagt. Ich gehe davon aus, dass sich die meisten von Ihnen die Wanderausstellung "Verdingkinder reden" zu Gemüte geführt haben. Immer wieder weisen die Betroffenen auf eines hin: Hinschauen. Mit uns hat niemand geredet, niemand hat hingeschaut. Und es ist bis heute ein Irrtum, anzunehmen, dass stabile Familien per se in der Lage sind, Pflegekinder zu betreuen. Ein guter Support ist sicherzustellen. Dafür ist die skizzierte Fachstelle am besten geeignet. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Marty abzulehnen. Gleichzeitig **beantrage** ich, den Auftrag an die Pflegekinderfachstelle zu konkretisieren und in § 11b Ziff. 1 zu formulieren: "Behandlung von Bewilligungsverfahren und Aus-

übung der Aufsicht im Bereich von Pflegeplätzen und Vermittlungsorganisationen der ausserfamiliären Kinderbetreuung;".

Senn, CVP/GLP: Am 22. Oktober 2008 habe ich die Motion "Kantonale Fachstelle Pflegekinderwesen Thurgau" eingereicht. Vor zwei Jahren haben wir im Rat darüber beraten, und die Motion wurde von einer Mehrheit erheblich erklärt. Heute soll das Motionsanliegen im Rahmen der KESB-Beratungen umgesetzt werden. Hat sich innerhalb der letzten drei Jahre bezüglich der Pflegekinderfachstelle etwas verändert? Sind neue Fakten dazugekommen? 1. Es bleibt festzuhalten, dass sowohl die Anzahl der fremdplatzierten Kinder als auch die Komplexität der Fälle weiter zugenommen haben. Handlungsbedarf ist ausgewiesen und anerkannt. 2. Die Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), die neu in die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) überführt wird, nimmt auch auf Bundesebene Formen an. Sie wird voraussichtlich ebenfalls auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Auch darin ist die Schaffung einer kantonalen Fachstelle enthalten. 3. Ich habe Vertrauen in die vorberatende Kommission, die sich intensiv während sechs Sitzungen mit dieser Thematik auseinander gesetzt hat. Es sind keine Streichungsanträge im Verlauf der detaillierten Beratung eingegangen. Am Schluss wurde der Vorlage einstimmig zugestimmt. 4. Den Streichungsantrag Marty könnte man auch wie folgt umschreiben: Die Vernunft des Grossen Rates ist willig, aber das Portemonnaie ist leerer als auch schon. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass eine kantonale Lösung sehr gut ist. Ich habe Verständnis, dass diese Stelle nochmals hinterfragt wird. Gleichzeitig bitte ich Sie aber eindringlich, den Streichungsantrag abzulehnen, allenfalls auch die Modifikationen, die Kantonsrat Vetterli vorschlägt, und nicht auf dem Rücken der Pflegekinder zu sparen. Pflegekinder haben es mehr als verdient, dass sie in dieser schwierigen Situation professionell und verlässlich unterstützt werden und sich auf eine kompetente kantonale Fachstelle verlassen können. Mit der Übergabe der Pflegekinderfachstelle an die KESB ist es eine Bezirks- und keine kantonale Lösung. Pflegekinder haben auch ein Anrecht darauf, dass ihre Pflegeeltern professionell ausgewählt, beraten und beaufsichtigt werden und sich weiterbilden. Diese Hilfestellung hat ihren Preis. Vergessen wir jedoch nicht, dass wir mit einer guten Platzierung Kosten sparen, die sonst vielleicht später anfallen würden. Langfristiges, weitsichtiges Denken ist hier gefragt. Die Stellendotation ist von ursprünglich 350 % auf 260 % reduziert worden. Auch diese Sparbemühungen sind sicher auf unserer Linie. Sie gilt es zu respektieren und auch zu honorieren. Eine kantonale Pflegekinderfachstelle ist eine zukunftsorientierte Lösung.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt die Pflegekinderfachstelle. Sie hat dies bereits vor zwei Jahren bei der Behandlung der Motion Senn getan. Ich möchte insbesondere auf zwei Aufgaben dieser Fachstelle eingehen. 1. Die Aufsicht liegt gemäss Gesetz beim Departement. Unter § 11 Ziff. 3 lit. d heisst es: "Erteilung von

Bewilligungen und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung;". Der Regierungsrat hat nun die Absicht, diese Aufsichtspflicht einer Fachstelle zu übertragen, die verwaltungsintern angesiedelt ist. Die Bestrebung, die Aufgabe der KESB zu übertragen, ist unseres Erachtens nicht zielführend und würde auch keine Kosten einsparen. Man müsste bei der KESB mehr Stellenprozente haben, was möglicherweise teurer wäre. 2. Als ich seinerzeit mithalf, eine Pflegekinderfachstelle zu gründen, die von den Gemeinden getragen wurde, habe ich recht viele Kontakte zu Pflegeeltern bekommen. Dabei habe ich festgestellt, dass es wirklich ein Bedürfnis der Pflegeeltern und oft auch der leiblichen Eltern ist, Beratung zu erhalten. Nicht immer wollen sie diese von jener Behörde, welche die Massnahme verordnet hat, also von der KESB. Die Pflegeeltern verdienen es, für ihre Aufgabe, die sie leisten, eine neutrale Stelle kontaktieren zu dürfen. Im Zusammenhang mit dem Antrag Vetterli frage ich den Regierungsrat, wie er seine Aufgabe der Aufsicht im Bereich der Vermittlungsorganisationen sieht. Es gibt kritische Stimmen dahingehend, dass diese Aufsicht nicht flächendeckend erfolgen soll, da im Thurgau durchaus Vermittlungsorganisationen bestehen, die ihre Aufgabe nachweislich gut erfüllen. Aber es gibt auch andere. Wie wird die Pflegekinderfachstelle vorgehen, wenn Missstände gemeldet werden? Wird sie solche Meldungen entgegennehmen und sorgfältig prüfen? Die Antwort ist unseres Erachtens entscheidend dafür, ob wir dem Antrag Vetterli zustimmen werden oder nicht.

Hartmann, GP: Worum es bei den Pflegekindern geht, habe ich im Namen der Grünen Fraktion bereits vor zwei Jahren bei der Behandlung der Motion Senn erläutert. Wie schon Kantonsrat Norbert Senn festgehalten hat, hat sich in der Zwischenzeit nichts wesentlich verändert. Vielleicht haben einige von Ihnen zum Beispiel die Ausstellung über Verdingkinder im Schloss Frauenfeld oder den Film über Verdingkinder gesehen. Der Regierungsrat hat sich in der Zwischenzeit bei allen Betroffenen für das entschuldigt, was in der Vergangenheit geschehen ist. Ich bitte Sie, nicht bei der erst besten Gelegenheit Kosten zu sparen und alles wieder zu vergessen. Eine kantonale Fachstelle koordiniert, kontrolliert, bildet und begleitet alle Beteiligten. Es braucht eine kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsstelle für eine höhere Platzierungssicherheit zur Vermeidung entwicklungsgeschädigter Brüche in Kinderbiographien, zur Gewährleistung des Kindeswohles und der Kinderrechte, zur Vermeidung von hohen Folgekosten aus Effizienzgründen sowie zur Vermeidung von Bewilligungstourismus bei Pflegefamilien. Um die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Pflegekinderwesen zu regeln, bitte ich Sie im Namen der Grünen Fraktion, den Streichungsantrag Marty abzulehnen.

Thorner, SP: Auch die SP-Fraktion lehnt den Streichungsantrag Marty einstimmig ab und ist damit gegen die Integration der Fachstelle für das Pflegekinderwesen in die KESB. Die Aufgaben der beiden Behörden sind unterschiedlich. Eine KESB hat 76 Aufgabenbereiche zu erfüllen. Die Pflegekinderfachstelle hat andere Aufgaben. Die

KESB entscheidet darüber, ob ein Kind in einer Pflegefamilie platziert werden soll. Aufgabe der KESB ist das Kindeswohl. Die Fachstelle für das Pflegekinderwesen hingegen muss sich darum kümmern, dass die Qualität der Pflegefamilie stimmt. Gemäss Motionsauftrag hat sie eine strukturelle Verantwortung und ist für die Qualitätssicherung in der Versorgungsstruktur zuständig. Müsste nun die KESB diese Aufgabe übernehmen, hätte sie eine Doppelfunktion. Das wäre so, als würde die Jugendanwaltschaft nach einem Massnahmenentscheid gleich auch noch das Massnahmenzentrum Kalchrain beaufsichtigen und dessen Qualität begutachten. Diese Doppelfunktion ist sinnlos. Zudem ist es nicht zielführend, wenn fünf KESB eine kantonale zentrale Aufgabe übernehmen. Für den Antrag Vetterli haben wir grosse Sympathien. Ziel seines Antrages ist es, die Qualität der Vermittlungsorganisationen zu kontrollieren, doch da ist leider zurzeit die Zielrichtung, dies auf kantonaler Ebene zu tun, nicht sehr hilfreich. Wie Sie wissen, befindet sich die bundesrechtliche Regelung, die so genannte PAVO, in Überarbeitung. Auf Bundesebene soll die Rechtsgrundlage für eine neue gesamtheitliche Kontrollfunktion geschaffen werden. Das heisst, dass wir die "schwarzen Schafe" gar nicht kontrollieren könnten, wenn sie den Sitz nicht im Kanton Thurgau hätten. Darum ist der Antrag Vetterli nur eine Teillösung, die wir im Moment ablehnen. Wir warten auf die bundesrechtlichen Vorgaben, die dazumal in unsere Struktur implementiert werden können.

Dr. Näf, SVP: Ich spreche im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion und bitte Sie, den Streichungsantrag Marty abzulehnen. Folgende Gründe sprechen für die neue Pflegekinderfachstelle: § 11b zählt eine Reihe von anspruchsvollen Aufgaben auf, die von der neuen kantonalen Pflegekinderfachstelle im Auftrag des Departementes auszuführen sind. Diese Stelle soll zum Beispiel für alle Bewilligungen und für die Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung zuständig sein, auch für Pflegeeltern, für die bisher die Gemeinden verantwortlich sind. Dem Einwand, dass die neue Fachstelle hohe Mehrkosten verursache, was vermeidbar wäre, wenn ihre Aufgaben von der neuen KESB übernommen würden, halte ich entgegen: Die seit 2008 beim Departement für Justiz und Sicherheit angegliederte Stelle "Heimaufsicht" kommt mit ihrer Tätigkeit derjenigen der neuen Pflegekinderfachstelle inhaltlich sehr nahe. Der Vorschlag des Regierungsrates, diese dort anzusiedeln, ist daher sinnvoll. So können Synergien genutzt und es darf erwartet werden, dass sich allfällige Mehrkosten in Grenzen halten werden. Eine Übernahme der Aufgaben der Fachstelle durch die KESB ist schon angesichts des riesigen Aufgabenbereiches der KESB weder praktikabel noch kann sie dem Wohl des Kindes gerecht werden. Denn im Gegensatz zu Kinderschutzmassnahmen, die einen Eingriff in gesetzliche Kompetenzen meistens der Eltern und einen Schutz von nicht eigenständigen Unmündigen darstellen, sind Pflegeplatzbewilligungen und deren Beaufsichtigung die Legitimierung und Motivierung von Betreuungsangeboten und Unterbringungsbedingungen. Hier geht es also nicht um Massnahmenanordnungen zum Schutz oder zur Vertretung von Schwächeren, was zum typischen Aufgabenbereich der Kindes-

schutzbehörde gehört, sondern um die Bereitstellung von genügenden, vor allem geeigneten Begleitpersonen und Wohngelegenheiten, aber auch um deren umfassende Beratung und Unterstützung, damit ein vorzeitiges Scheitern verhindert werden kann. Ein weiterer Unterschied im Aufgabenbereich der beiden Behörden liegt darin, dass bei Pflegeplatzabklärungen nicht anhand eines Sachverhaltes die beste Schutzmassnahme gefunden werden muss, sondern ganz im Gegenteil günstige Verhältnisse bestätigt und erhalten werden sollen. Hier stehen die Pflegeeltern und deren Ressourcen im Vordergrund, dort die Wiederherstellung des Kindeswohles. Der Gesetzgeber hat die Angliederung der Pflegeplatzbewilligungen an den Kinderschutz schon längst als ungünstig erkannt und korrigierend eingegriffen. So sind Pflegeplatzbewilligungen bei Adoptionen einer einzigen kantonalen Behörde zugeteilt worden (Art. 316 Abs. 2 ZGB). Es kann deshalb auch davon ausgegangen werden, dass die neue Pflegekinderverordnung diese Zuständigkeiten und somit nur noch eine einzige kantonale Behörde vorgeben wird. Es ist anerkanntermassen auch höchst unglücklich, wenn die Kinderschutzbehörde eine Fremdplatzierung gegen die Eltern aussprechen und andererseits die neue Unterbringung und Betreuung beurteilen muss. Hier könnte es zeitlich wie auch von der Verhältnismässigkeit her gesehen tatsächlich zu Objektivitätsreibungen kommen. Ein absoluter Interessenskonflikt entsteht, wenn die Behörde einerseits die Belange des Kindes und dessen Eltern, andererseits die gegensätzlichen Anliegen der Pflegefamilie zu vertreten hat. Machen wir hier einen klaren Schnitt zwischen Kindeswohl und Betreuungsinteressen. Unter dem Gesichtspunkt ethischer Überlegungen steht für mich auch fest: Sein oder Nichtsein der neuen Pflegekinderfachstelle darf nicht von Kosten und Sparüberlegungen abhängig gemacht werden. Ich bin mir bewusst, dass Sparen hinsichtlich der knappen Kantonsfinanzen unbedingt nötig ist. Dies darf aber nicht auf dem Buckel von Kindern geschehen, die wehrlos sind, keine Lobby haben und in hohem Mass unserer Hilfe bedürfen. Halten wir fest: Die Zahl der Kinder, die zumindest vorübergehend ausserhalb der Familie betreut werden, steigt an. Pflegekinder leben mit einem sieben- bis achtfach erhöhten Risiko, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Höchst bedenklich ist ferner, dass auch in neuester Zeit wiederum Fälle an die Öffentlichkeit gelangt sind, bei denen private, gewinnorientierte Organisationen, die Platzierungen von Kindern und Jugendlichen vornehmen, in erschreckender Weise tätig geworden sind. Es geht hier um sehr viel Geld, das Wohl des Kindes bleibt auf der Strecke und eine kontrollierte Qualitätssicherung fehlt bislang. Vergessen wir nie, dass die Geschichte des Pflegekinderwesens eine lange, schmerz- und leidvolle ist. Verdingkinder in der Schweiz wurden ausgebeutet, missbraucht, gedemütigt und gequält. Sie lebten ohne Recht auf Würde, ohne Nestwärme und Geborgenheit. Sie haben gelitten, und sie mussten schweigen. Die Aufarbeitung dieses wohl dunkelsten Kapitels in der Schweizer Sozialgeschichte ist für uns alle nicht einfach. Heute, da man dies alles weiss, gilt es, die richtige, eigene, losgelöste Fach- und Kontrollinstitution zu schaffen. Handeln wir, bevor es zu spät ist. Einmal mehr zitiere ich aus der Präambel zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgen-

nossenschaft: "..., dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen." Zweifellos gehören Pflegekinder zur schwächsten Gruppe der Schwachen in unserer Gesellschaft. Helfen Sie bitte mit, dass die in § 11b vorgesehene Pflegekinderfachstelle, die sowohl rechtlich wie sozial die richtigen Voraussetzungen bringt, gesetzlich verankert wird. Alle gegenteiligen Argumente überzeugen nicht.

Imhof, SVP: Ich möchte das Votum von Kantonsrat Norbert Senn ins richtige Licht stellen. Am 16. Dezember 2009 hat der Grosse Rat mit 59:55 Stimmen, mit einem Unterschied von nur vier Stimmen, die Motion Senn erheblich erklärt. Wir haben unsere Meinung grundsätzlich nicht geändert. Der Regierungsrat beantragte damals, die Motion nicht erheblich zu erklären. Ich zitiere aus der Beantwortung: "Bei einer fachlich qualifizierten Organisationsform können die künftigen KESB durchaus vermehrt Aufgaben des Pflegekinderwesens wahrnehmen." Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Marty zu unterstützen. Nur so können wir Doppelspurigkeiten verhindern.

Grau, FDP: Das vorliegende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erhebt für sich den Anspruch, neu mit professionellen Organisationen und Strukturen in den KESB und mit Berufsbeistandschaften, also mit ausgewiesenen Fachleuten, schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen den nötigen Schutz zukommen zu lassen. Die FDP-Fraktion stellt sich daher mehrheitlich auf den Standpunkt, auf eine kantonale Pflegekinderfachstelle zu verzichten. Wir sind überzeugt, dass in den künftigen KESB das nötige Fachwissen vorhanden sein wird, für Fragen im Bereich des Pflegekinderwesens kompetent zuständig zu sein, so dass das Pflegekinderwesen auch ohne neu zu schaffende Pflegekinderfachstelle gut funktionieren kann. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag, § 11b ersatzlos zu streichen. Es geht uns dabei nicht darum, Pflegeeltern oder Berufsbeiständen eine Anlaufstelle zu entziehen. Wir sind aber klar der Ansicht, dass Ratsuchende bezüglich ausserfamiliärer Kinderbetreuung in den KESB gut aufgehoben sind und kompetente Fachleute antreffen werden. Lassen wir den neuen KESB ihre hoch gelobte Professionalität, und zwar auch für Fragen zum Pflegekinderwesen.

Kommissionspräsident **Schlatter, CVP/GLP:** Die vorberatende Kommission hat über die Frage der Streichung der Pflegekinderfachstelle nicht diskutiert. Es wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Daraus kann man interpretieren, dass die Notwendigkeit einer Pflegekinderfachstelle in der Kommission nicht bestritten war, gerade auch, weil es sich um einen Motionsauftrag handelt, den der Grosse Rat vor zwei Jahren erteilt hat. Für den Entscheid sollten Sie sich überlegen, wie es denn heute aussieht. Die Vormundschaftsbehörden sind in der Gemeinde für die Bewilligungen bis und mit vier Pflegeplätzen zuständig. Überlegen Sie sich, wie dies materiell abgelaufen ist und ob es Standards gibt, die kantonsweise gelten. Überlegen Sie sich vielleicht auch, ob die KESB diese Aufsichtsfunktion einnehmen soll. Über den Antrag Vetterli hat die Kommission disku-

tiert. Er wurde mit 6:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Wesentlich für dieses Resultat war insbesondere das Votum des Departementschefs, der darauf hingewiesen hat, dass im Budget die zusätzliche Aufgabe der Kontrolle von Vermittlungsorganisationen nicht vorgesehen sei. Überlegen Sie sich auch hier, wie der Vollzug aussehen könnte. Mit der Gutheissung des Antrages geben Sie im Prinzip der Pflegekinderfachstelle den Auftrag, die Tauglichkeit von Vermittlungsorganisationen schweizweit zu überprüfen, wobei Sie wissen, dass die Revision der PAVO (neu KiBeV) ansteht und der Bund zu entscheiden hat, ob überhaupt eine Bewilligungspflicht für solche Organisationen stattfinden soll. Die Kommission hat beschlossen, diesbezüglich den Entscheid des Bundes abzuwarten. Man hat es mehrheitlich nicht für gut befunden, einen kantonalen Alleingang zu wagen. Heute gibt es keine Bewilligungspflicht für solche Organisationen. Wir gehen eigentlich davon aus, dass der Bund per 1. Januar 2013 eine angepasste Verordnung erlassen wird.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie, den Antrag Vetterli abzulehnen. Mit dem Antrag selbst ist es nicht getan. Wenn schon müssten auch noch die Ablehnungskriterien in das Gesetz aufgenommen werden. Dazu sind wir heute nicht in der Lage. Es müsste eine fundierte Beratung, möglicherweise mit einem Vernehmlassungsverfahren, stattfinden, damit die betreffenden Organisationen auch die Möglichkeit haben, sich entsprechend einzubringen. Ich bitte den Antragsteller, allenfalls den Motionsweg zu beschreiten, möchte ihn dazu aber nicht ermuntern, denn der Bund macht sich darüber grosse Gedanken. Sie wissen, dass eine Vorlage kommt, in der die Vermittlungstätigkeit in einem gewissen Sinn geregelt wird. Es macht auch Sinn, wenn der Bund diesbezüglich eine Regelung trifft. Wir haben einige Organisationen bei uns, die nicht nur im Thurgau tätig sind. Andere Organisationen aus anderen Kantonen sind wiederum bei uns tätig. Hier muss koordiniert werden, ansonsten Doppelspurigkeiten stattfinden. Ich bitte den Antragsteller nicht zuletzt auch deshalb um etwas Zurückhaltung, weil wir möglicherweise innert kurzer Frist bereits wieder unsere Gesetzgebung anpassen müssten, wenn der Bund zu diesem Thema endlich legiferiert. Zum Streichungsantrag Marty: Ich bitte Sie, das Rad der Zeit nicht zurückzudrehen. Kantonsrat Vetterli hat auf die Ausstellung "Verdingkinder reden" hingewiesen. Kantonsrätin Dr. Näf hat ein eindrückliches Votum auf rückwärts gerichtet gehalten. Der Regierungsrat hat in corpore die Ausstellung besucht. Er hat sich das, was er dort festgestellt hat, zu Herzen genommen, und er hat anschliessend, erstmals in der Geschichte des Kantons Thurgau, formell eine Entschuldigung ausgesprochen. Und nun wollen wir eine Aufgabe, die wirklich notwendig ist, verteilen und Stellen sparen. Das ist nicht machbar. Für die Aufsplitterung auf die fünf KESB fehlt im Übrigen auch eine gesetzliche Grundlage. Sie nehmen aber auch die Synergien weg. An fünf Stellen würden Aufsichtsorgane installiert. Das ist nicht kostenbewusst, sondern im Gegenteil kostentreibend. Es wird noch komplizierter: Es gäbe auch unterschiedliche Rechtswege. Entscheide der KESB mit Bezug auf dieses Thema gingen an das Verwal-

tungsgericht, die übrigen an das Obergericht. Auch da würden wir etwas unnötigerweise komplizieren. Ich bitte Sie, davon abzusehen. Pflegeeltern zu unterstützen, ist eine wichtige Aufgabe, bei Krisen sowie bei der Weiter- und Ausbildung. Schliessen möchte ich mit folgendem Hinweis, wobei ich Sie bitte, ihn besonders zu beachten: Gute Pflege, Elternarbeit, ist für den Kanton Thurgau Gold wert; nicht nur, was das betrifft, sondern auch im menschlichen Sinne.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates haben wir zuerst über die Abänderungsanträge und dann über die Hauptanträge zu beschliessen. Ich lasse daher zuerst über den Antrag Vetterli und im Anschluss daran über den Streichungsantrag Marty abstimmen. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Vetterli wird mehrheitlich abgelehnt.
- Der Streichungsantrag Marty wird mit 78:39 Stimmen abgelehnt.

§ 11c

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die KESB steht als unabhängige Behörde mit Gerichtsfunktion hierarchisch gesehen auf gleicher Stufe wie das Bezirksgericht. Es ist daher folgerichtig, dass Beschwerden gegen Entscheide der KESB an das Obergericht zu richten sind. Gemäss Abs. 2 ist das Obergericht für die fachliche Aufsicht gegenüber den KESB zuständig, womit die einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden soll. Da das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im ZGB geregelt ist, ist dies Aufgabe des Obergerichtes und nicht etwa des Verwaltungsgerichtes.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: Titel vor § 16

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: § 16

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Selbstredend wurde die Fassung von § 16 von der Kommission sehr eingehend diskutiert.

Zu Abs. 1: Zunächst werden Anträge dargelegt, welche zu einer Änderung gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates geführt haben:

- Wahlorgan für KESB: Aufgrund eines Rückkommensantrages sprach sich die Kommission mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung für folgende Änderung aus: "Die Justizkommission des Grossen Rates wählt auf Antrag des Regierungsrates ...". Das Departement sprach sich aufgrund der knappen Zeitverhältnisse beim Übergang auf die

neuen KESB für die Beibehaltung der Wahlkompetenz des Regierungsrates aus und wies darauf hin, dass es schwierig sein werde, wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten auch noch der Justizkommission des Grossen Rates präsentieren müssten. Im Übrigen wähle der Regierungsrat bereits heute Mitglieder von Kommissionen, die ebenfalls Gerichtsfunktionen ausübten, zum Beispiel die Mitglieder der Steuerrekurskommission. Die Befürworter der Änderung hielten fest, dass eine Behörde mit Gerichtsfunktion gewählt werde und diese ausreichend legitimiert sein müsse. Eine Volkswahl in den Bezirken sei nicht zielführend, denn das Bundesrecht schreibe für Mitglieder der KESB bestimmte fachliche Voraussetzungen vor. Die Wahl von Behördenmitgliedern durch den Regierungsrat trage der Bedeutung der Behörde und der Legitimation der Mitglieder aber zu wenig Rechnung. Es sei im zeitlichen Ablauf machbar, dass der Regierungsrat die Personalgespräche führe und entsprechend Antrag an die Justizkommission stelle, welche dann definitiv entscheide. Eine eigenständige Entscheidbefugnis hat die Justizkommission bereits bei so genannten "kleinen Begnadigungen". Mit der eigenständigen Entscheidbefugnis erübrige sich eine politische Diskussion im Grossen Rat, der andernfalls über rund 45 neue Behördenmitglieder zu entscheiden hätte und sich fortan laufend mit Ersatzwahlen zu befassen hätte. Nach der letzten Kommissionssitzung und nach der Schlussabstimmung hat der Regierungsrat dem Kommissionspräsidenten am 26. Oktober 2011 eine rechtliche Beurteilung der Staatskanzlei zukommen lassen, welche eine Wahlkompetenz der Justizkommission für verfassungswidrig hält. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, das Wahlrecht beim Regierungsrat zu belassen, der Justizkommission jedoch ein Anhörungsrecht entsprechend den betroffenen Gemeinden einzuräumen. Das Schreiben des Regierungsrates mit der Beurteilung der Staatskanzlei wird dem Kommissionsbericht beigelegt. Die Kommissionsmitglieder haben sich an einer informellen Besprechung am 26. Oktober 2011 entschieden, wegen dieser Frage keine zusätzliche Kommissionssitzung durchzuführen. Der Grosse Rat wird diese Frage im Plenum zu entscheiden haben.

- Anzahl Behördenmitglieder KESB: Die Kommission hat die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Mitglieder je Bezirk eingehend diskutiert, wobei insbesondere die Frage der ausreichenden Geschäftslast und der Finanzierung der Stellen besprochen wurde. Das Departement wies darauf hin, dass die Kollegialbehörde im Dreier-Gremium entscheiden werde und die Mindestzahl von fünf Mitgliedern ein Zweikammersystem ermögliche, was den Entscheidrhythmus erhöhe. Bei einer zu geringen Behördenzahl bestehe die Gefahr, dass die Verfahren in die Länge gezogen würden. Die Kommission entschied sich zunächst für die Formulierung: "... Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, ...". Im Rahmen eines Rückkommensantrages entschied sich die Kommission schliesslich mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen für die Formulierung: "... Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, ...". Mit die-

ser neuen Formulierung seien flexiblere Lösungen für die Bedürfnisse im jeweiligen Bezirk möglich.

- Geschlechterkriterium: Ein Antrag, die Formulierung "in der Regel" zu streichen, was die Vertretung beider Geschlechter je KESB zwingend vorschreiben würde, wurde mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, da die Fachvoraussetzungen Vorrang hätten und die Flexibilität bei der Auswahl der Behördenmitglieder damit zu stark eingeschränkt würde.
- Angliederung der KESB an die Bezirksgerichte: Der Änderungsantrag: "An den Bezirksgerichten werden spezialisierte Abteilungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geschaffen. Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Regierungsrates für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammensetzt, ..." wurde mit 9:4 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt, dies insbesondere aus folgenden Gründen: 1. Im Gegensatz zum Bezirksgericht ist die KESB keine "vollständige" Gerichtsbehörde (Judikative), sondern eine Fachbehörde mit Gerichtsfunktion. Die KESB hat nicht nur Entscheide zu fällen, sondern umfangreiche Abklärungen selbst zu tätigen, dies bei sich manchmal über Jahre erstreckenden Fällen, wo wiederholt entschieden werden müsse. 2. Eine Angliederung an die Bezirksgerichte führe zu einer Vermischung von Behördenkörpern, die sich unterscheiden, dies auch in der Entlohnung. Dies führe zu stossenden Ergebnissen, beispielsweise in Fragen der Zuteilung der elterlichen Sorge, bei Unterhaltsfragen oder bei Strafverfahren zum Beispiel wegen Kindsmisbrauchs. Der Laie würde die Unabhängigkeit einer KESB, die als Abteilung eines Bezirksgerichtes erscheine, in Frage stellen. 3. Mit der Reorganisation seien die Räumlichkeiten für die neuen Bezirksgerichte eben erst definiert worden. Für eine Angliederung der KESB mit ihren Sekretariaten sei in den aktuellen Räumlichkeiten gar kein Platz vorhanden. 4. Das Potential für Synergieeffekte wurde mehrheitlich in Frage gestellt, unter anderem auch, weil eine Angliederung zu einer höheren Lohnklasseneinstufung führen werde.
- Anzahl KESB: Ein Antrag, die Anzahl der KESB auf drei zu beschränken, wurde mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt, dies insbesondere aus folgenden Gründen: 1. Die neuen KESB werden mit rund 50'000 Einwohnern je Bezirk genügend ausgelastet sein, diese Struktur entspreche den Mindestempfehlungen der KOKES (Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz). 2. Die eben erst neu gezogenen Bezirksgrenzen sollen durch eine KESB je Bezirk gestärkt werden. Es mache keinen Sinn, ständig neue Strukturgrenzen für neue Behördenkörper über die Bezirke hinweg zu bilden. Es wird auf die vom Volk abgelehnte Zentralisierung des Zivilstandsamtes verwiesen. 3. Eine Reduktion auf drei KESB könne zu noch längeren Falldauern beitragen, als durch die bundesrechtlichen Vorgaben (Rechtsschutz ausgeweitet) ohnehin zu erwarten seien.

Zu Abs. 2:

- Kriterien bei "anderer beruflicher Ausbildung": Ein Antrag beabsichtigte die teilweise Streichung der regierungsrätlichen Fassung wie folgt: "2. über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewährt haben." Ein weiterer Antrag beabsichtigte die Abänderung der Formulierung wie folgt: "2. über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder fachlich weitergebildet haben." Die Gegenüberstellung der beiden Anträge ergab 9 Stimmen für den Antrag "streichen" zu 2 Stimmen für den Antrag "und durch oder ersetzen" bei 2 Enthaltungen. Der Streichungsantrag (Streichen der Wendung "fachlich weitergebildet") wurde schliesslich mit 7:6 Stimmen ohne Enthaltung angenommen. Massgebend für diesen Entscheid war insbesondere die Befürchtung, dass das Kriterium der fachlichen Weiterbildung die Möglichkeit, Personen mit langjähriger Erfahrung im Vormundschaftsrecht auch in die neue KESB wählen zu können, verunmögliche. Ein weiterer Antrag, den Ingress von § 16 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: "Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die wenn möglich ..." wurde mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.
- Direkte Einsitznahme von Vertretern der Gemeinden: Die Kommission hat dieses Thema diskutiert, jedoch keine Änderung des Gesetzesentwurfes beschlossen. Im Rahmen der Diskussion hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich die KESB, welche die Fälle eingehend abzuklären hat, bei bestehenden Massnahmen in erster Linie an den (Berufs-)Beistand halten wird. Subsidiär - oder primär bei noch nicht verfügbaren Massnahmen - wird sich die KESB selbstverständlich bei den Politischen Gemeinden oder den Schulgemeinden erkundigen. Eine Befragung von Gemeindevertretern vor oder anlässlich einer Verhandlung wird fallweise vorkommen, sie muss jedoch nicht institutionalisiert werden.

Rüetschi, CVP/GLP: Ich **beantrage**, in § 16 Abs. 1 die Formulierung "in der Regel" zu streichen. Es ist zwingend, dass in jeder KESB Männer und Frauen vertreten sind. Auch wenn sich die einzelnen KESB gegenseitig aushelfen können, sind Situationen denkbar, in denen es besonders wichtig ist, dass nicht nur Männer oder nur Frauen anwesend sind. Die Flexibilität der Auswahl wird etwas eingeschränkt. Aber nur so können wir rein weiblichen Behörden entgegenwirken. Tatsache ist, dass viele Frauen in den von den KESB verlangten Berufen tätig sind: Ärztinnen, Pädagoginnen, Sozialarbeiterinnen und Juristinnen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Walter Schönholzer, FDP: Vor noch nicht allzu langer Zeit hat der Regierungsrat ein bis zwei Zivilstandsämter gefordert. Parlament und Volk wollten es anders; das ist selbstverständlich zu akzeptieren. Aber der Regierungsrat hatte Recht: Die fünf Zivilstandsämter sind heute nicht ausgelastet. Man weiss dies. Es ist schade, dass den Regierungsrat

sein eigener Mut verlassen hat. Statt dass er heute für die richtige Lösung, nämlich für drei KESB, kämpft, will er den Fehler wiederholen. Auch die SP hat im Übrigen in der Vernehmlassung drei KESB für richtig befunden, und die viel zitierte Fachgruppe war ebenfalls für weniger als fünf KESB. Aus Angst vor den Gemeinden ist man dann auf das Bezirksmodell übergegangen. Namens der FDP-Fraktion stelle ich deshalb den **Antrag**, in § 16 Abs. 1 die Formulierung "für jeden Bezirk" zu streichen und durch "drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden" zu ersetzen. Ferner stelle ich den **Antrag**, dass sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde statt aus mindestens drei neu aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt. Ich zitiere aus den Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): "Die Professionalität einer Behörde hängt nicht nur von ihrer Zusammensetzung ab, sondern insbesondere auch vom Mengengerüst der zu bewältigenden Aufgaben. Damit die Fachbehörde die erforderliche Qualität erreichen und halten kann, bedarf es neben spezifischem Fachwissen auch eine bestimmte Auslastung. Nur wenn beide Aspekte erfüllt sind, kann kontinuierliche professionelle Arbeit gewährleistet, Erfahrung gesammelt, eine kohärente Praxis entwickelt und ein Wissensmanagement aufgebaut werden. ... Die Grösse des Einzugsgebietes ist ein wesentliches Element für die Umsetzung der Behördenprofessionalisierung. Nur bei genügend grosser Fallzahl kann die Behörde entsprechend qualifiziert und auch punkto Kosten angemessen ausgestaltet werden. Die Zahl von 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollte deshalb nicht unterschritten werden. Vor allem in grösseren Agglomerationen sollten die Einzugsgebiete massgeblich grösser sein. Der Umstand, dass grossräumige, schwach besiedelte Gebiete in der Regel einen höheren zeitlichen Aufwand für Abklärungen erfordern als städtische Agglomerationen, rechtfertigt wegen dem zu führenden Mindest-Bestand an Fällen unseres Erachtens nicht, das Einzugsgebiet zu verkleinern. Kantone mit weniger als 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern empfehlen wir, eine (einzige) kantonale Behörde einzurichten." Die KESB ist eine kantonale Fachbehörde und reagiert völlig unabhängig von den Politischen Gemeinden. Die viel beschworene Gemeindeautonomie greift hier nicht, egal ob 50'000 oder 80'000 Einwohner in einer KESB-Region wohnen. Die KESB muss als Fachbehörde den Kontakt zu den Gemeinden und den Berufsbeistandschaften intensiv suchen. Das ist aber auch bei drei KESB problemlos möglich, ist es doch vor allem eine Frage der Führungskompetenz der Präsidentinnen und Präsidenten. Ein fundierter, reger Austausch zwischen KESB, Berufsbeistandschaften und Sozialdiensten ist auch mit drei Behörden möglich und wird nicht unterbunden. Die vom Regierungsrat und der vorberatenden Kommission gewünschte Schaffung von fünf KESB hat nichts mit der Stärkung der Bezirke, der Nähe zur Bevölkerung oder der Erdung der Behörden zu tun, sondern mit Führung und Verständnis. Arbeiten mit den Menschen, die Hilfe suchen, werden so oder so vorwiegend die Berufsbeistandschaften. Drei KESB lassen sich im Übrigen straffer und effizienter führen als fünf. Das ist logisch. Und drei statt fünf Präsidien, drei statt fünf Sekretariatsleiter und die Infrastrukturen haben positive Auswirkungen auf tiefere

Kosten, und wir dürfen die Kosten nicht ausser Acht lassen. Ich weiss, dass es viele Gemeinden gibt, die sich mit Recht dagegen wehren, dass die bestehenden regionalen Amtsvormundschaften, die bezirksübergreifend sind, gezwungen werden, sich aufzulösen und dann innerhalb der Bezirke neu zu organisieren. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, ist diese Frage automatisch vom Tisch, und die Fachlichkeit steht auch hier im Vordergrund. Wenn wir drei KESB schaffen, wäre dies mit weniger als fünf Mitgliedern wirklich nicht sinnvoll. Der Spruchkörper muss gemäss Bundesgesetz mindestens drei Personen umfassen. Wenn wir die KESB also reduzieren, ist das Zweikammersystem mit mindestens fünf Mitgliedern möglich, und das stärkt die Effizienz. Nach den Empfehlungen der KOKES ist in der Regel von einer Behördengrösse von fünf bis sieben Mitgliedern auszugehen. Wenn wir also keine Obergrenze fixieren, kann das Obergericht bei der Stellenbesetzung flexibel auf die tatsächliche Arbeitsbelastung reagieren, ohne dass wir wiederum das Gesetz anpassen müssten. Sie kennen wahrscheinlich Herrn Markus Riz von der RGB Rechts- und Gemeindeberatung in Gossau, einen überaus geschätzten Fachmann. Er empfiehlt ebenfalls aus Überzeugung die Schaffung von drei KESB im Thurgau als ideale Lösung. Stellen wir doch jetzt die Fachlichkeit und die Qualität der Behördenentscheide in den Vordergrund. Drei KESB für je 80'000 Einwohner sind gut ausgelastet und können angemessene hauptberufliche Stellenpensen haben (80 % bis 100 %). Damit sind sie ein attraktiver Arbeitgeber und ein bestens ausgewiesenes Fachgremium. Im Kanton St. Gallen laufen zurzeit die Ausschreibungen für Mini-Pensen, weil dort KESB für 20'000 bis 80'000 Einwohner geschaffen werden. Solche Mini-Pensen sind schwierig zu besetzen. Das soll uns nicht passieren. Wir wollen grosse Pensen, genügend Leute, eine hohe Fachlichkeit, eine effiziente Leistungserbringung. All dies ist mit drei KESB besser möglich als mit fünf. Sehen wir uns vor und seien wir vernünftig. Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Mein Antrag bezieht sich auf die Wahl der KESB. Ich **beantrage**, am Anfang von § 16 Abs. 1 zu formulieren: "Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde," Wir wollen keine Wahl durch die Justizkommission, weil sie nicht verfassungskonform wäre. Wir wollen aber auch keine Wahl durch den Grossen Rat. 1. In § 38 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist die Wahlbefugnis des Grossen Rates aufgelistet. Dort ist unter anderem der Generalstaatsanwalt aufgeführt. Er hat seine Funktion für den ganzen Kanton. Ihm unterstehen die drei Oberstaatsanwälte, die den drei Regionen vorstehen. Die Oberstaatsanwälte werden nicht von uns gewählt. Warum wollen wir die KESB, die nur in den Bezirken oder allenfalls in drei Regionen tätig sein werden, unbedingt wählen? Uns erscheint dies systemfremd. 2. Die fachliche Aufsicht über die KESB übt das Obergericht aus. Das Obergericht bestimmt auch den gesamten Beschäftigungsgrad der KESB. Damit ist unseres Erachtens die nötige Unabhängigkeit der KESB vom Regierungsrat gegeben. Das Obergericht wiederum wird in seinem Rechenschaftsbericht an den Grossen Rat neu auch

über die KESB berichten müssen. Dieser Bericht wird jeweils in der Justizkommission vorberaten. Somit hat die Justizkommission durchaus eine gewisse Kontrollmöglichkeit und damit auch der Grosse Rat. 3. Das Präsidium der KESB hat wenig Kompetenz bei Einzelentscheiden. Die grosse Mehrheit der Entscheide wird im Dreiergremium gefällt. Es ist deshalb sachlich schwer zu begründen, warum das Präsidium anders gewählt werden soll als die übrigen Mitglieder. Ein diesbezüglicher Antrag ist angekündigt worden. 4. Die KESB müssen eng mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Die Gemeinden müssen vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Wahl der KESB-Mitglieder angehört werden. Die Gemeinden werden sich wehren, wenn es nötig sein sollte. Darauf kann sich der Grosse Rat verlassen.

Dr. Näf, SVP: Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch den Grossen Rat zu wählen seien. Die KESB ist Entscheidungsinstanz. Das heisst, dass die ganze Verantwortung hinsichtlich der Wahrung des Kindeswohles und des Erwachsenenschutzes in der vielschichtigen Breite der Verhältnismässigkeiten und der Akzeptanz sowie der Menschenwürde bei diesem neuen Fachgremium liegt. Eine Reihe von neuen oder anderen Aufgaben führt dazu, dass die Kompetenzen und Pflichten der KESB weit über diejenigen der heutigen Vormundschaftsbehörde hinausgehen. Die im neuen ZGB vorgesehenen Massnahmen erfordern genaue zeitaufwendige Abklärungen durch die KESB. Deren Entscheide und Massnahmen können mit massiven Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden sein. Betroffene sind unter anderem Personen, die an einer geistigen Störung leiden, sowie geistig behinderte oder betagte Personen, die von Altersdemenz betroffen sind. Die KESB-Mitglieder sind gestützt auf die rechtsethischen Motive, die dem neuen Recht zugrunde liegen, verpflichtet, das Wohl und den Schutz schwacher, hilfsbedürftiger und benachteiligter Menschen sicherzustellen und ihnen ihre Würde zu gewährleisten. Angesichts der den KESB übertragenen Verantwortung, die ihnen eine hohe Machtbefugnis zugesteht, erscheint eine demokratische Kontrolle und Legitimation als zwingend geboten. Im ZGB und im EG ZGB ist mehrfach die Rede von Richter oder von richterlich. In Art. 439 ZGB ist die Anrufung des Gerichtes für die Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung vorgesehen, die gemäss § 58 EG ZGB Aufgabe der KESB ist. Eine vom Regierungsrat gewählte Verwaltungsbehörde hat unseres Erachtens die notwendige Legitimation nicht, um diese richterliche Funktion wahrnehmen zu können. Schon mit den einzelrichterlichen Kompetenzen gemäss § 4 EG ZGB werden verantwortungsvolle Entscheide durch die KESB zu fällen sein, was erst recht für die Zuständigkeit der Gesamtbehörde gilt. Es sind Entscheide zu fällen, die hinsichtlich ihrer Tragweite ohne Weiteres mit solchen des Bezirksgerichtes zu vergleichen sind. Neu werden die KESB anstelle der Bezirksgerichte über strittige umfassende Beistandschaften (Art. 398 ZGB) und andere Beistandschaften, welche die Handlungsfähigkeit einschränken, zu entscheiden haben. Es ist angesichts der Tragweite solcher Entscheide

nicht einzusehen, warum die bisherigen Anforderungen an die Qualität des Spruchkörpers nicht mehr gelten sollten. Ein weiterer Grund: Wenn die Mitglieder der KESB durch den Grossen Rat gewählt werden, dient dies ihrem Schutz und ihrer Unabhängigkeit. Weil einschneidende Entscheide zu fällen sind, drohen den Mitgliedern der KESB auch persönliche Angriffe von Betroffenen. Auffällige Personen sind nämlich überdurchschnittlich in solche Verfahren involviert. In derartigen Fällen findet häufig eine so genannte Personifizierung der Justiz statt, die erst recht nach hinreichendem Schutz für die KESB-Mitglieder ruft. Wir sind der Meinung, dass die Wahl der Behördenmitglieder durch den Regierungsrat der Bedeutung der KESB und der demokratischen Legitimation ihrer Mitglieder zu wenig Rechnung trägt. Zweifellos würde der Regierungsrat die Wahl der KESB korrekt und sorgfältig durchführen. Aber ich zitiere aus der Vernehmlassungsantwort der SVP Thurgau vom 16. Februar 2011: "Die Wahl der KESB durch den Regierungsrat widerspricht dem Grundsatz der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der Gerichte. Für die SVP Thurgau kommt deshalb nur eine Volkswahl oder eine Wahl durch den Grossen Rat in Frage." Wir meinen, dass die Wahl der KESB durch den Regierungsrat die richterliche Unabhängigkeit nicht genügend gewährleisten kann und es zu einem Verlust an Rechtsstaatlichkeit führen würde, wenn die Wahl einer Fachbehörde mit Gerichtsfunktion durch die Exekutive vorgenommen wird. Zudem könnte die Wahlzuständigkeit des Regierungsrates für die KESB zu einer unerwünschten Förderung bereits bestehender Zentralisierungstendenzen führen. Die Verfassungskonformität des Wahlorgans "Grosser Rat" ergibt sich unseres Erachtens aus den Ausführungen des Regierungsrates auf Seite 20 seiner Erläuterungen zu den Vernehmlassungsentwürfen, wo es heisst: "Die Wahl der KESB durch den Grossen Rat käme zwar grundsätzlich in Frage (§ 38 Abs. 2 Kantonsverfassung), sie wäre aber praktisch schwierig durchzuführen." Ohne Weiteres können wir uns der wohl durchdachten Argumentation der Staatskanzlei anschliessen, wonach die Wahl der KESB durch die Justizkommission gegen den verfassungsmässigen Grundsatz verstösst, dass nur der Grosse Rat als Gesamtbehörde Träger von Beschluss und Wahlkompetenzen sein kann. Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen. Ich bitte Sie, zu bedenken, dass es in der Regel um schwache, hilfs- und schutzbedürftige Menschen geht. Es geht um Beauftragte, die über diese Menschen urteilen müssen. Es geht um Betroffene, die solche Entscheide entgegennehmen müssen. Es geht um Rechtsverfahren, die verstanden werden müssen. Wenn die KESB durch den Grossen Rat gewählt wird, stärken und motivieren wir die Behördenverantwortlichen nahezu optimal.

Stephan Tobler, SVP: Ich spreche zu § 16 und stelle im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, Abs. 2 neu wie folgt zu formulieren: "Als Mitglieder der Behörde wählbar sind fachlich geeignete Stimmberechtigte." Es ist unseres Erachtens nicht notwendig, Berufsbezeichnungen in das Gesetz aufzunehmen. Das ZGB schreibt in Art. 440 lediglich vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde sein soll. Die Botschaft des

Bundesrates an das Parlament gibt dazu kaum mehr Auskunft. Es ist primär den Kantonen überlassen, die Fachanforderungen zu bestimmen. Wir wollen nicht, dass im Gesetz eine abgeschlossene Liste von Berufen aufgezählt oder festgelegt wird. Was ist, wenn zum Beispiel andere Fachkenntnisse gefordert werden? Wir denken dabei vor allem auch an treuhänderische oder medizinische Berufe. Die Diskussion in anderen Parlamenten hat ergeben, dass solche Fachkenntnisse in den KESB notwendig werden. Der Regierungsrat will die Mitglieder selber bestimmen. Wir setzen uns dafür ein, dass der Regierungsrat die Fachleute vorschlagen und sie der Grosse Rat dann wählen kann. Mit den Ziff. 1 und 2 in Abs. 2 engen wir uns nur unnötig ein, was überhaupt nicht notwendig ist. Ich bitte Sie, der offenen Formulierung zuzustimmen, damit der Grosse Rat und der Regierungsrat hier flexibel bleiben können.

Aepli Stettler, CVP/GLP: Unsere Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass bei den Wahlen die Rückkehr auf die regierungsrätliche Fassung vorgenommen werden sollte. Für den Fall, dass jedoch der Antrag auf komplette Wahl der KESB durch den Grossen Rat angenommen werden sollte, stelle ich im Namen unserer Fraktion den **Antrag**, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Präsidentinnen und Präsidenten der KESB wählt und der Regierungsrat dann die weiteren Mitglieder. Bei der Reorganisation der Strafverfolgung hat der Grosse Rat entschieden, dass der Generalstaatsanwalt im Sinne einer Stärkung durch den Grossen Rat zu wählen sei. Nun haben wir bei der KESB eine ähnliche Situation. Der Regierungsrat wollte die Kompetenz für die Wahl bei sich konzentrieren. Unsere Fraktion ist, wie gesagt, immer noch der Meinung, dass dies richtig ist, doch sind, falls dieser Antrag nicht durchkommen sollte, wenigstens die Präsidentinnen und Präsidenten der KESB durch den Grossen Rat zu wählen. Die vorbereitende Kommission, für deren Version sich heute anscheinend niemand mehr so richtig stark macht, hat die Justizkommission als Wahlbehörde vorgeschlagen. Ich möchte an dieser Stelle klar festhalten, dass dies wirklich nicht geht. Die Justizkommission ist kein Wahlgremium, sondern eine ständige Kommission des Grossen Rates mit den in § 63 seiner Geschäftsordnung aufgezählten Funktionen. Mit Wahlen hat die Justizkommission nichts zu tun und schon gar nicht mit abschliessenden Wahlen. Auch bei den Einbürgerungen läuft es so, dass die Justizkommission die Vorberatung durchführt und der Entscheid dann im Grossen Rat gefällt wird. Der Vorschlag der vorbereitenden Kommission war aus meiner Sicht eine falsch verstandene Kompromisslösung. Je nachdem, ob es drei oder fünf KESB geben wird, würden es drei oder fünf Präsidentinnen oder Präsidenten sein, die durch den Grossen Rat zu wählen wären. Das ist machbar. Immerhin sind es Personen in einer Lohnklasse, die es rechtfertigt, auch einmal bei den Fraktionen vorbeizukommen und sich vorzustellen. Dies sollte zudem eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass sie länger bleiben. Dass hingegen zwanzig Mitglieder der KESB durch den Grossen Rat gewählt werden müssten, finde ich keine sinnvolle Lösung.

Lei, SVP: Ich stelle zu § 16 Abs. 1 den **Antrag**, den Passus "..., der in der Regel beide Geschlechter angehören" zu streichen. Wir haben hier eine milde Quotenregelung eingeführt, bei Annahme des Antrages Rüetschi wäre es sogar eine scharfe. Beides brauchen wir nicht, sondern wir brauchen die Besten. Ob es nun fünf oder drei Frauen oder fünf oder drei Männer sind, ist eigentlich egal. Die Wahlbehörde soll für eine angemessene Geschlechterverteilung sorgen. Mir sind fünf gute Frauen mindestens in der KESB lieber als drei gute Frauen und zwei "Quotenmänner" oder umgekehrt. Im Sinne der Sache sollte die Quotenregelung deshalb gestrichen werden. Überdies stelle ich für den Fall, dass der Antrag Näf gutgeheissen wird, was ich hoffe, den **Antrag**, in § 16 Abs. 3 anstelle des Regierungsrates den Grossen Rat einzusetzen. Meines Erachtens ging dies bei der Beratung in der Kommission vergessen. Ich bin der Ansicht, dass der Grosse Rat das richtige Wahlgremium für eine solch wichtige Behörde ist. Sie hat derart tiefgreifende und weitreichende Entscheidungen zu fällen, dass sie einer gewissen Legitimation bedarf. Sie hat materiell Gerichtsfunktion, und Gerichte müssen von der Legislative oder vom Volk gewählt werden. Die vereinigte Bundesversammlung wählt regelmässig alle Bundesrichter und alle Richter des Bundesverwaltungsgerichtes. Das ist von der Durchführung her kein Problem.

Präsident: Zu § 16 liegen neun Anträge vor. Ich schlage vor, dass wir zuerst über die einzelnen Abänderungsanträge und im Anschluss daran über die Anträge zur Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abstimmen. Als erstes werde ich den Antrag Rüetschi dem Antrag Lei zu § 16 Abs. 1 gegenüberstellen und anschliessend den obsiegenden Antrag der Kommissionsfassung. **Stillschweigend genehmigt.**

Kommissionspräsident **Schlatter, CVP/GLP:** Darüber, dass die KESB-Mitglieder in der Regel beiden Geschlechtern angehören sollen, haben wir in der vorberatenden Kommission selbstverständlich diskutiert, und Kantonsrätin Regina Rüetschi hat auch dort den entsprechenden Antrag gestellt. Die Kommission hat es abgelehnt, dass den Behörden zwingend beide Geschlechter angehören müssen, und zwar aus folgendem praktikablem Grund: Man befürchtete, dass es unter Umständen schwierig sein könnte, im Rahmen dieser Rekrutierung die passenden Leute zu finden. Man wollte sich über die Geschlechterformulierung nicht allzu sehr einschränken. Über den Antrag Lei haben wir in der Kommission nicht diskutiert. Daraus schliesse ich, dass man eher der Meinung war, dass es eine solche Aufforderung im Gesetz durchaus brauche, damit eben auf eine geschlechtermässige Ausgeglichenheit geachtet wird. Ich stimme Kantonsrätin Rüetschi insofern zu, als es wenn immer möglich nicht Sinn sein kann, dass nur das eine Geschlecht vertreten ist. Ich persönlich bin der Meinung, dass man die Kommissionsfassung so stehen lassen kann, weil der wesentliche Punkt nicht die Frage des Geschlechtes ist, sondern die Interdisziplinarität. Ich gehe aber davon aus, dass es hoffentlich gelingt, Behörden zu bestimmen, in denen tatsächlich beide Geschlechter vorhanden sind.

Ich bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben.

Schallenberg, SP: Zum "Geschlechtermix" in der Behörde hat sich bei uns noch folgende Frage ergeben: Falls der Passus "in der Regel" gestrichen wird, hätten der Behörde zwingend beide Geschlechter anzugehören. Müsste dies dann auch der Fall zu sein, wenn ein Entscheid in der Dreierbesetzung zu fällen ist?

Kuttruff, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion lehnt den Antrag Rüetschi ab. Wir sind der Meinung, dass eine weitere Einschränkung bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht zum Ziel führen kann. Es ist heute schon mehrmals gesagt worden, dass wir in Bezug auf die Rekrutierung dieser Leute unter Zeitdruck stehen. Auch den Antrag Lei empfehle ich zur Ablehnung. Ich bitte Sie, die Kommissionsfassung zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Schlatter, CVP/GLP:** Ich möchte die Frage von Kantonsrat Schallenberg aus meiner Sicht beantworten. In § 16 Abs. 1 geht es um die Wahl der Mitglieder. Das Geschlechterkriterium, ob es nun im Gesetz bleibt oder nicht, würde sich auf die Wahl beziehen, aber mit Sicherheit nicht auf den Spruchkörper. Wenn Sie dem Antrag Rüetschi folgen und beispielsweise in einer KESB nur drei Personen wären, würde man ohnehin Mühe haben, dieses Kriterium zu erfüllen. Tendenziell müsste man sich fragen, ob ein Geschlechterkriterium eher noch die Mindestzahl anhebt, aber das ist eine andere Frage.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich mache ebenfalls beliebt, es bei der Kommissionsfassung bewenden zu lassen. Ich kann auf das, was der Kommissionspräsident gesagt hat, verweisen und Ihnen an dieser Stelle versichern, dass selbstverständlich nach der Fachlichkeit auch die Geschlechterfrage bei der Besetzung der KESB eine Rolle spielen wird, sofern der Regierungsrat diesbezüglich auch mitbestimmen darf.

Schallenberg, SP: Nach der Antwort des Kommissionspräsidenten wird die SP grossmehrheitlich den Antrag Rüetschi unterstützen, weil es in einer solchen Behörde wirklich zwingend beide Geschlechter braucht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmungen:

- Dem Antrag Lei zu § 16 Abs. 1 wird gegenüber dem Antrag Rüetschi mehrheitlich der Vorzug gegeben.
- Die Kommissionsfassung obsiegt gegenüber dem Antrag Lei mit 93:27 Stimmen.

Präsident: Nun stimmen wir über die beiden Anträge Walter Schönholzer zu § 16 Abs. 1 ab.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Die Kommission hat sich aus folgenden Gründen für die Bezirkslösung ausgesprochen: Die KOKES, die von Kantonsrat Walter Schönholzer zitiert wurde, nennt ein Minimum von etwa 50'000 Einwohnern, welches das Mengengerüst dafür bieten sollte, dass eine KESB auch mit einer gewissen "Durchlauffähigkeit" entscheiden kann. Dieses Minimum haben wir mit der Vorgabe, für jeden Bezirk eine KESB zu wählen, eigentlich erreicht. Wenn Sie von Minima oder Maxima sprechen, müssen Sie immer auch wissen, wie gross die Menge überhaupt ist. Wie können Sie dies wissen, wenn das Gesetz noch nicht einmal in Kraft ist? Da liegt das Problem. Man schätzt, dass die Fallzunahmen aufgrund der zusätzlichen Aufgaben der KESB 15 % bis 20 % betragen werden, und hat ausgerechnet, dass das Mengengerüst für eine Behörde pro Bezirk ausreichen sollte. Wenn Sie dem Antrag Schönholzer zustimmen und drei Behörden gebildet werden, stellt sich sofort die Frage, wie die Kreise eingeteilt werden. Vom Antragsteller wird angeregt, die Polizeiregionen zu verwenden. Ich frage mich, ob dies praktikabel wäre. Wenn Sie in einem Bezirk ein Problem mit der KESB hätten, würden Sie regelmässige Gespräche führen, beispielsweise mit den Gemeinden im Bezirk, die auch untereinander darüber sprechen würden. Wie sieht es aus, wenn die KESB in drei Polizeiregionen eingegliedert wären? Sie hätten den Radar gar nicht mehr, um die Probleme zu orten, weil es überlappende Bezirkszuständigkeiten und Gesprächsgremien gäbe, die so gar nicht zusammenkommen würden. Eine weitere Problematik: Können Sie garantieren, dass es weniger Stellenprozente wären, wenn drei KESB gebildet würden? Sie könnten möglicherweise auf der Sekretariatebene argumentieren, aber allein der zweite Antrag Schönholzer, der mindestens fünf Mitglieder pro KESB verlangt, zeigt, dass die Menge von fünfzehn Mitgliedern gleich bliebe: Fünf KESB mit mindestens drei Mitgliedern oder drei KESB mit mindestens fünf Mitgliedern. Die Frage, ob die Behörden ausgelastet sein werden oder nicht, sollte man erst dann genauer überprüfen, wenn wir einmal begonnen haben. In unserer Fraktion hat jemand heute Morgen den Ausdruck "Geburtswehen" verwendet. Wir müssen das Kind zuerst zur Welt bringen, bevor wir über das Mengenkorsett diskutieren können. Wir haben vor nicht allzu langer Zeit eine neue Bezirksstruktur geschaffen. Ich frage Sie, ob es sinnvoll ist, ständig neue Gesetze zu machen, welche diese Struktur überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen. Aus all diesen Gründen ist die vorberatende Kommission mit 10:2 Stimmen zum Ergebnis gelangt, dass man die Bezirksstruktur wahren und fünf KESB bilden soll.

Baumann, SVP: Die Fraktion der SVP lehnt die beiden Anträge Schönholzer mehrheitlich ab. Verschiedene Dienste sind innerhalb unserer neuen Bezirksgrenzen organisiert, die Sinn machen. Die KESB wird mit etlichen Behörden zusammenarbeiten. Kurze Wege sind hier für eine effektive Bearbeitung der Aufgaben hilfreich, zum Beispiel bei Gefährdungsmeldungen aus einer Schulbehörde. Die Zeit für die Umsetzung der KESB ist sehr kurz. Wenn wir jetzt hingehen und drei Regionen beschliessen, stellt sich die Frage nach den genauen Grenzen und den Standorten, und dafür reicht uns die Zeit nicht.

Kantonsrat Schönholzer begründet seinen Antrag auch damit, dass dann keine Schnittstellen mehr innerhalb der Berufsbeistandschaften vorhanden seien. Je nachdem, wo die Grenzen der drei KESB-Regionen gezogen würden, könnte das Gegenteil der Fall sein. Die Bezirksgrenzen sind sinnvoll, weil wir uns in den Gemeinden gewohnt sind, innerhalb dieser Grenzen zu kommunizieren. Der Vergleich mit den Zivilstandsämtern wurde gemacht. Dort ging es um die Bürgernähe. Wir wollten ein Amt pro Bezirk wegen der Bürgernähe. Heute geht es nicht um Bürgernähe, sondern um Klienten- und Behördennähe.

Theiler, GP: Die Grüne Fraktion unterstützt den Antrag Schönholzer mit grosser Mehrheit. Ich hätte den Antrag "drei Behörden mit mindestens fünf Mitgliedern" ebenfalls gestellt, allerdings mit dem Regierungsrat als Wahlorgan. Kantonsrat Schönholzer hat den Antrag sehr gut begründet. Auch für mich liefert die Botschaft viele Argumente für drei Behörden. Die Grüne Fraktion ist aber insbesondere deshalb für diese Variante, weil wir keine KESB mit drei Mitgliedern wollen. Der Regierungsrat ging ursprünglich von fünf bis sieben Mitgliedern pro KESB aus. Die vorberatende Kommission machte daraus fünf KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Ich nehme schon an, dass diese ausgelastet sein werden, und glaube nicht, dass der Regierungsrat so falsch gerechnet hat. Ob es dann fünf KESB mit drei Mitgliedern oder drei KESB mit fünf Mitgliedern sein werden, ist von der Auslastung her nicht wirklich unterschiedlich. Der Unterschied liegt aber darin, dass in grösseren Kommissionen mehr Fachwissen sowie mehr Lebens- und Berufserfahrung zusammenkommen. Und genau dies ist für eine Behörde mit so grossen Kompetenzen in delikaten Angelegenheiten unabdingbar. Auch werden mit grösseren Behörden einzelne eher schwache oder besonders starke KESB-Mitglieder besser ausgeglichen. Für mich persönlich ist es kein Zufall, dass Exekutivbehörden, und seien ihre Pensen noch so klein, immer mindestens fünf Mitglieder haben. Es wird zwar in der KESB in Dreiergremien pro Fall entschieden, doch können diese wechselnd zusammengesetzt werden. Alle Mitglieder profitieren vom Know-how ihrer Kolleginnen und Kollegen und verschaffen sich rascher mehr Kompetenz, wenn sie mit vielen Fällen konfrontiert sind. Diese Kompetenz ist eines der Hauptanliegen der KESB. Das ist auch in der Botschaft nachzulesen. Dort steht eben nicht "minimal 50'000", sondern: "Dies entspricht einem minimalen Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, um eine Fachbehörde im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne der neu vorgegebenen Professionalität auslasten zu können". Drei Behörden mit mindestens fünf Mitgliedern erfüllen diese Anforderungen besser.

Aeppli Stettler, CVP/GLP: Unsere Fraktion ist für die Bezirkslösung. Wir haben am 22. April 2009 im Rat die Debatte über die Neueinteilung der Bezirke geführt, und damals hat sich der Grosse Rat für fünf Bezirke als Wahlkreise für die Grossratswahlen und als Gerichtskreise ausgesprochen. Damals wurden die einzelnen Gemeinden nach

langen Diskussionen je einem Bezirk zugeteilt, und einzig bei den Staatsanwaltschaften hat man es offen gelassen, wie viele es geben soll. Es waren drei, und dies hat sich mit den Polizeiregionen gedeckt. Eine Analogie bei den KESB zu den Polizeiregionen herzustellen, sehe ich überhaupt nicht. Das Vormundschaftsrecht ist im Zivilgesetzbuch unter dem Oberbegriff "Familienrecht" geregelt. Die kantonale Regelung erfolgt jetzt auch im Einführungsgesetz zum ZGB. Als anwendbares Prozessrecht wird auf die ZPO verwiesen, und Beschwerdeinstanz ist das Obergericht. Die grossen Schnittstellen sind die Zivilgerichte und, wenn es um Kinder geht, vielleicht auch die Sozialbehörden und Schulen. Man hat darum auch einmal geprüft, die KESB den Zivilgerichten anzuhängen. Dort besteht der enge Konnex. Man fährt gut damit, wenn man die fünf Bezirke stärkt, indem man auch die KESB auf dieser Stufe anordnet. Ich persönlich hatte damals im April ausgeführt, dass es gescheiter wäre, sechs Bezirke zu schaffen, um für gewisse Aufgaben im Sinne eines modularen Aufbaues immer zwei Bezirke zusammennehmen zu können. Das hat man explizit nicht gewollt. Nun gilt es, die fünf Bezirke als Einheit zu stärken. Ich bitte Sie, den Vorschlag des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission zu unterstützen.

Walter Schönholzer, FDP: Bei meinem Antrag wird ganz klar die Fachlichkeit und die Qualität der Behörde in den Vordergrund gestellt. Mein Antrag ist keine Sparvorlage, sondern hat allenfalls diesen erwünschten Nebeneffekt. Die Behörde muss ausgelastet sein. Das ist entscheidend, damit wir grössere Pensen und nicht nur Stellen von 20 % oder 40 % schaffen können. Wenn die Behörde nicht ausgelastet ist, besteht die Gefahr, dass sie sich plötzlich selber beschäftigt und Entscheide mit entsprechenden Kostenfolgen fällt, die dann auf Stufe Gemeinden in den Berufsbeistandschaften ausgebadet werden müssen. Kantonsrat Baumann hat von kurzen Wegen gesprochen. Die Gemeinden werden für die Wahl angehört, nicht aber für die Entscheide. Die KESB entscheidet losgelöst von den Gemeinden. Das ist auch richtig so. Wir wollen eine klare Trennung. Für Entscheide wird die KESB Sachverhaltsabklärungen bei den Berufsbeistandschaften einholen können. Das war ein Antrag, den ich in der vorberatenden Kommission durchbringen konnte. Die Meinung der Gemeindeammänner ist hier nicht gefragt.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Zu Kantonsrat Schönholzer: Selbstverständlich müssen die KESB frei und unabhängig entscheiden können. Sie wissen aber auch, dass es ab und zu zu Gesprächen zwischen Gemeinden und beispielsweise Bezirksgerichtspräsidenten kommt. Und genau darum geht es. Es muss eine Art von Kontrolle geben, und die Frage ist, wo der Radar für solche Kontrollen durchgeht. Grundsätzlich entscheiden die Behörden aber unabhängig. Zu Kantonsrätin Theler: Meine Quelle ist die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, ZVW 2/2008, Seite 90, wo es heisst: "Die Zahl von 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollte deshalb nicht unterschritten werden." Es ist richtig, dass man von einem Mengengerüst von

50'000 bis 100'000 ausgeht. Es ist aber auch richtig, dass man 50'000 als Minimum definiert. Werfen wir einen Blick in andere Kantone. Was ich jetzt sage, ist nicht in jeder Beziehung abgesichert, weil es ziemlich schwierig ist, herauszufinden, wo die Gesetze schon verabschiedet sind und wo noch nicht. Kanton St. Gallen, Bevölkerungszahl aufgerundet 480'000 Personen: 9 KESB; Kanton Schwyz, zwischen 130'000 und 140'000 Einwohnern: Vorschlag 3 KESB; Kanton Basel-Landschaft, etwas grösser als der Kanton Thurgau, 275'000 Einwohner: Vorschlag 5 KESB. Die Kantone Zürich und Luzern wollen die KESB in den Kreisen einrichten. Die Tendenz geht klar in Richtung kleinere Einheiten. Der einzige Kanton, der einen anderen Weg zu gehen scheint, ist der Kanton Aargau, der zwei Varianten diskutiert hat. Variante 1: Es werden Familiengerichte geschaffen, denen die KESB angehängt werden, was bei 612'000 Einwohnern 11 Einheiten ergibt. Variante 2: Verwaltungsmodell analog des Kantons Thurgau mit 5 Einheiten. Die Lösung der vorberatenden Kommission ist nicht "ab vom Schuss", sondern wird durch die Vergleiche mit anderen Kantonen getragen. Deshalb bitte ich Sie, im Sinne der Kommissionsanträge zu stimmen.

Thorner, SP: Die Fraktion der SP lehnt eine Verteilung auf drei KESB im Thurgau ab und unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission. Die folgenden Zahlen aus dem wirklichen Leben eines professionellen Vormundschaftssekretariates der Stadt Frauenfeld sollen Ihnen aufzeigen, dass die zukünftigen KESB nicht unter Arbeitslosigkeit leiden werden. Frauenfeld hat 24'000 Einwohner. Die KOKES spricht von minimal 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern für eine KESB. Die Stadt Frauenfeld weist zurzeit 415 laufende Fälle auf. Mit dem neuen Recht kommen 20 % hinzu, was 500 Fälle ergibt. Die KOKES rechnet mit 1'000 Fällen bei 50'000 Einwohnern. Dies zeigt, dass die Hälfte des Mengengerüstes bereits heute annähernd erreicht würde. Ich bitte Sie deshalb, der massvollen Verteilung auf fünf KESB in unserem Kanton, der beileibe kein urbaner Kanton ist, zuzustimmen. Die Einwohnerzahlen gemäss KOKES orientieren sich nach den urbanen Gebieten. Mit rund 50'000 Einwohnern liegen wir in einer praktikablen Grösse.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Der Regierungsrat erachtet ebenfalls fünf Einheiten als zweckmässig. Ich habe bereits erläutert, warum es für den Regierungsrat sehr wichtig ist, dass die KESB und die Fachsekretariate mit den Berufsbeistandschaften, den Sozialdiensten und den Politischen Gemeinden vernetzt sind. Davon hängt es letztlich halt doch ab, ob etwas funktioniert. Wir glauben, den Kanton Thurgau einigermaßen zu kennen, und sind deshalb überzeugt, dass wir mit fünf KESB die bestmögliche Variante wählen. Es geht zugegebenermassen nicht um Fragen der Gemeindeautonomie, sondern darum, wie wir mit den Bedenken, die von den Gemeinden geäussert wurden, auch tatsächlich umgehen. Wir haben mit den Bezirken auch eine Vergleichsgrösse zu den Gerichten. Wir haben aber jeweils auch ein Treffen auf politischer Ebene mit den Bezirken. Das

heisst, dass sich der Gesamtregierungsrat mit dem Staatsschreiber in regelmässigen Abständen in den Bezirken trifft und sich dort anhört, was sich Erfreuliches ereignet hat, aber auch, was für Nöte entstanden sind. Wir schaffen die KESB nicht nur für heute, sondern auch mit Blick auf die Zukunft, wobei heute 1. Januar 2013 und Übernahme der bisherigen Massnahmen heisst. Wir haben einmal ausgerechnet, dass allein die Übernahme der bisherigen Massnahmen elf Personenjahre erfordert. Dabei wurde noch nichts für die tägliche Arbeit getan. Es sind alles Umwandlungsarbeiten, die gemacht werden müssen. Nachher können wir etwas zuversichtlicher sein. Wir werden mittelfristig Bezirke in der Grössenordnung von 50'000 bis 70'000 Einwohnern aufweisen, und damit sind wir auch schweizweit sehr gut positioniert. Der Regierungsrat steht nicht im Ruf, kleinmütig zu gestalten. In der Vergangenheit ist eher ein Vorwurf in die andere Richtung erfolgt. Aus Sicht des Regierungsrates ist es pure Notwendigkeit, fünf KESB zu schaffen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der erste Antrag Schönholzer wird mit 81:35 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Kantonsrat Walter Schönholzer **zieht** den zweiten **Antrag** zurück.

Es ist unüblich, die Beratungen inmitten eines Paragraphen zu unterbrechen, aber vor mir liegen noch vier verschiedene Vorstellungen im Zusammenhang mit der Wahlbehörde. Weil es einige Zeit dauern könnte, bis wir uns darüber einig sind, schlage ich vor, die Sitzung an dieser Stelle abubrechen. **Stillschweigend genehmigt.**

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Sitzung findet am 11. Januar 2012 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Für Kantonsrat Daniel Jung geht heute seine Ratszugehörigkeit zu Ende. Er trat am 24. Mai 2000 durch seine Wahl unserem Rat bei. Während seiner über elfjährigen Tätigkeit im Rat hat er in sechzehn Spezialkommissionen mitgearbeitet, wovon er zwei präsidierte, und er war Präsident der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission seit 2006. Als Mitglied war er bereits seit 2004 in dieser Kommission tätig. Von 2004 bis 2006 war er ausserdem Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Er möchte beruflich und privat wieder mehr Zeit erhalten und hat deshalb seinen Rücktritt aus dem Grossen Rat erklärt. Wir danken Kantonsrat Daniel Jung für seinen Einsatz im Grossen Rat. Als Präsident der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird er uns noch lange in Erinnerung bleiben mit seinem fundierten Wissen und den verständlichen und immer humorvoll vorgetragenen Kommentaren zu den von der Kommission vorgenommenen textlichen Verbesserungen der Gesetze. Wir wünschen ihm viel Zeit für die Zukunft und alles Gute.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 21. Dezember 2011 "Zur Nomination eines Axpo-Verwaltungsrates".
- Einfache Anfrage von Urs Martin vom 21. Dezember 2011 "EKT: Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates wirklich umfassend abgeklärt?".
- Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 21. Dezember 2011 "Abgangsentschädigung EKT".

Abschliessend gebe ich Ihnen gerne noch eine Weisheit von Mutter Teresa mit auf den Weg in die Weihnachtszeit: "Dinge machen glücklich, wenn sie mit dem guten Willen und dem Lächeln eines anderen Menschen verbunden sind. Wenn sie aus der Nacht der Dinge in den Lichtschein der Beziehung und des Menschlichen geraten sind. 'Ein Lächeln ist oft das Wesentliche'."

Ich wünsche Ihnen schöne Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates